

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. Februar 2015
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	2, 3	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 38	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	43, 44
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	45, 46, 47
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 53, 57, 80
Binder, Karin (DIE LINKE.)	51	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76, 77
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	39, 40	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10	Lay, Caren (DIE LINKE.)	24, 25, 85
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	11	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59
Claus, Roland (DIE LINKE.)	41, 54	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	55	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	29, 30, 31, 32
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	12
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68, 69	Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	82, 83
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	13, 14
Haase, Christian (CDU/CSU)	70	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 72, 73	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Dr. Hein, Rosemari (DIE LINKE.)	42	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	78
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	19, 56	Poß, Joachim (SPD)	34, 35
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	20, 21, 22	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	28		
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 5, 6		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62, 63	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	37
Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	23
Tempel, Frank (DIE LINKE.)	64	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	66

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Studie über den Frauenanteil in verschiedenen Bereichen der Filmwirtschaft	1	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		
Aken, Jan van (DIE LINKE.)		
Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte im Jahr 2014	2	
Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten im Jahr 2014	3	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Nicht aus dem Rüstungsexportbericht hervorgehende erteilte Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen im Jahr 2013	8	
Genehmigung zum Export von Leichtgewichtstorpedos nach Brasilien durch den Bundessicherheitsrat	11	
Angaben über das Auftragsvolumen zu genehmigten Rüstungsexporten in den Mitteilungen der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag	11	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Belegung des Eigenstroms mit Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Auswirkungen auf den Chemiepark Krefeld-Uerdingen	12	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Ausfuhrgenehmigungen für Gewehre des Typs G36 ab dem Jahr 1995	13	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Rechtfertigung einer Einladung des ägyptischen Präsidenten zu einem offiziellen Besuch in Deutschland	17	
Einladung des ägyptischen Präsidenten zu einem Deutschlandbesuch als Reaktion auf die Behinderung zivilgesellschaftlicher Projekte in Ägypten	17	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)		
Militärische und nichtmilitärische Maßnahmen zur Unterstützung der Eingreiftruppe der Afrikanischen Union gegen die Miliz „Boko Haram“	17	
Movassat, Niema (DIE LINKE.)		
Personenspezifische Empfehlungen deutscher Botschaften bezüglich innenpolitischer Maßnahmen wie beispielsweise die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber in den letzten zwölf Monaten	18	
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)		
Anschuldigungen von Verbrechen im Sinne der ukrainischen Verfassung gegen den Präsidenten Viktor Janukowitsch zum Zeitpunkt seiner Absetzung durch das ukrainische Parlament	19	
Verfahren der Absetzung des ehemaligen ukrainischen Präsidenten Viktor Janukowitsch gemäß der ukrainischen Verfassung	19	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Inkenntnissetzung der US-Regierung über die Moskau-Reise der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und des französischen Staatspräsidenten François Hollande	20	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Möglicher Erwerb und Besitz von Flugabwehrraketen des Typs 9K12 Kub und dazugehöriger Flugkörper und Radarsysteme durch die syrische Rebellengruppe Harakat-al-Muthanna	20	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durchschnittlicher Zeitraum zwischen Meldung und Registrierung als Asylsuchender bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verpflegungssituation von Häftlingen in deutschen Justizvollzugsanstalten hinsichtlich vegetarischer und veganer Ernährung	
21	27	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einschüchterungsversuche gegen Journalisten in Deutschland seit dem Jahr 2005	Warnhinweise beim Übertritt in den Dispositionsrahmen des Girokontos	
21	27	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Informationsaustausch zwischen deutschen und österreichischen Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Proteste gegen den „WKR“-Ball in der Wiener Hofburg	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
21	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Nutzung des Coleman-Geländes in Mannheim-Sandhofen durch die US-Streitkräfte	28
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Kontrolle eritreischer Staatsangehöriger und Strafanzeige wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht durch die Bundespolizei in Dresden am 27. Januar 2015	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Ausgeführte militärische Güter mit bestimmten HS-Codes über den Hamburger Hafen im Jahr 2014	28
22	Gestoppte Rüstungsgüter nach der Einfuhr in Hamburg im Jahr 2013	31
Unterstützung der Kiewer Regierung oder der Separatisten im Ukraine-Konflikt durch deutsche Staatsbürger bzw. in Deutschland lebende Ausländer	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhöhung der Personalkapazität der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zur Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohns	32
24	Poß, Joachim (SPD) Anteil der Steuereinnahmen im Jahr 2014 und früheren Jahren aus Selbstanzeigen und Ermittlungen von Steuerhinterziehungen	33
Bereitstellung von 20 deutschen Polizisten mit Ausrüstung an der serbisch-ungarischen Grenze	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lagarde-Liste mit Daten aus dem sogenannten Swiss-Leaks-Skandal und gerichtliche Konsequenzen	34
24	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Zinseinnahmen und Finanzierungskosten durch die bilateralen Kredite des ersten Griechenland-Hilfspakets	35
Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) Präventionsprogramme in Dänemark, Schweden und Großbritannien gegen Radikalisierungen und Rekrutierungen im Bereich des Djihadismus		
25		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		
Lay, Caren (DIE LINKE.) Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zum Mietrechtsnovellierungsgesetz		
26		
Veränderungen im Punkt „Bestellerprinzip“ an dem Mietrechtsnovellierungsgesetz		
27		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Relevante verfügbare Dokumente von Asylsuchenden im Zeitraum zwischen Meldung und offizieller Registrierung	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterschiede zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung hinsichtlich der Anwendung der Regelbedarfsstufe 3
35	41
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Maßnahmen zur Beibehaltung eines Sicherungsniveauziels vor Steuern von 46 Prozent in der gesetzlichen Rentenversicherung über das Jahr 2020 hinaus	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Leistungsanspruch getrennt lebender Eltern mit Kindern zur Existenzsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
36	43
Ausweis der finanziellen Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung in den künftigen 15 Kalenderjahren in einem Rentenversicherungsbericht	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
37	
Claus, Roland (DIE LINKE.) Gewährleistung der Mütterrente bei Unterscheidung von Kindererziehungszeiten nach Renten mit Auffüllbeträgen bzw. Rentenzuschlägen	Binder, Karin (DIE LINKE.) Vorlage eines Entwurfs zur Überarbeitung des § 40 Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
37	44
Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.) Betriebliche und außerbetriebliche unbesetzte Berufsausbildungsstellen im Jahr 2014	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Enthaltung bei der Abstimmung über die EU-Zulassung der gentechnisch veränderten Sojalinie 87769 von Monsanto als Lebens- und Futtermittel im Berufungsausschuss in Brüssel
38	44
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Erhalt und Rückzahlung von Darlehen gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in den Jahren 2010 bis 2014	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tötung männlicher Küken in den vergangenen zehn Jahren und mögliches Verbot im Tierschutzgesetz
38	45
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Verordnung über Arbeitsstätten hinsichtlich der jährlichen Unterweisung der Beschäftigten und andere gleichlautende Rechtsvorschriften	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
39	
Forderung einer Sichtverbindung nach außen in der Arbeitsstättenverordnung vor dem Jahr 2004	Claus, Roland (DIE LINKE.) Wehrpsychologen an Bundeswehrstandorten mit notfallpsychologischer Qualifizierung
40	47
Dauer der Novellierung der Arbeitsstättenverordnung und Maßgaben des Bundesrates	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Erkenntnisse bezüglich des Absturzes bzw. Absturzes des Passagierflugzeuges MH17 aufgrund von Satelliten-Daten
40	49
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überprüfung des Mindestlohns im Jahr 2015	
40	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Beschaffung von MALE-Drohnen durch die Bundeswehr	49	Tempel, Frank (DIE LINKE.) Wirkung von Cannabis als Ursache für den gestiegenen Anteil der Behandlung von Cannabisabhängigen in Suchtbera- tungs- und Behandlungseinrichtungen	54
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ersatz des Drehfunkfeuers am Flugplatz Nörvenich durch eine neue Anlage	50	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesetzlicher Auftrag hinsichtlich der Kampagne der Kassenärztlichen Bundes- vereinigung gegen das Versorgungsstär- kungsgesetz	54
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fortbestehen des Projekts „Strategic Air- lift Interim Solution“	50	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Rechtliche Zulässigkeit einer aus Versi- chertengeldern finanzierten Anzeigenkam- pagne der Kassenärztlichen Bundesverei- nigung	55
Stationierung von Transportflugzeugen des Typs Airbus A400M am Flughafen Leipzig/Halle	51		
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Ladung mit scharfen Waffen der russischen Militärmaschinen während der durch die NATO registrierten ca. 400 Luftraumverletzungen	51		
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entschädigungszahlungen der Deutschen Bahn AG für Zugverspätungen und ande- re Unannehmlichkeiten im Zeitraum von 1994–2014	55
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bestandszahlen der unbegleiteten minder- jährigen Flüchtlinge zum 31. Dezember 2014 und Veröffentlichung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Bun- desministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	52	Betriebliche Fähigkeit laut der Eisen- bahn-Bau- und Betriebsordnung zum Wenden von Zügen für den geplanten Stuttgarter Tiefbahnhof	56
		Fälle unbeabsichtigten Wegrollens eines Zuges am Kölner Hauptbahnhof auf- grund erhöhter Gleisneigung und Konse- quenzen für den Tiefbahnhof in Stuttgart	57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Haase, Christian (CDU/CSU) Verkehrsinvestitionsmittel ohne Bundes- autobahnen im Jahr 2014	58
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglichkeit zur nachträglichen Ausstel- lung eines ärztlichen Rezepts zur Erstat- tung der „Pille danach“	52	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuständigkeitsbereiche der Parlamentari- schen Staatssekretärin Katherina Reiche beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur	59
Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen für die Kostenübernahme der „Pille da- nach“ als nicht verschreibungspflichtiges Fertigarzneimittel durch die gesetzliche Krankenversicherung	53	Veränderung des aktuellen Aufgabenbe- reichs der Parlamentarischen Staatssekre- tärin Katherina Reiche hinsichtlich des anstehenden Wechsels zum Verband kommunaler Unternehmen	59

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Entlassung der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche aus ihrer jetzigen Funktion durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt 60</p> <p>Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründung einer Infrastrukturgesellschaft bzw. projektbezogener Betreibergesellschaften zur Durchführung des Baus von Verkehrsprojekten 60</p> <p>Modelle zur Gründung einer projektbezogenen Betreibergesellschaft für den Bau und Betrieb einer Elbquerung der Autobahn 20 60</p> <p>Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Reduzierung des Fluglärms bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent gemäß des Nationalen Verkehrslärmschutzpakets II durch bestimmte Maßnahmen 61</p> <p>Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Einbeziehung von Bundes- und Landesstraßen in die Mautpflicht 62</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</p> <p>Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von der Europäischen Kommission für eine Marktstabilitätsreserve im Emissionshandel vorgeschlagene Schwellenwerte zur ausreichenden Stabilisierung des Zertifikatspreises 62</p>	<p>Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Illegale Entsorgung von Elektroschrott . . . 63</p> <p>Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktuelle Situation auf dem Immobilien- und Mietmarkt insbesondere in Ballungszentren und Universitätsstädten 64</p> <p>Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) Verwendung von nicht in Anspruch genommenen Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung in Niedersachsen und mögliche Verteilung an andere Bundesländer im Jahr 2014 64</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</p> <p>Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Investition von 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in Bildung und Forschung . 65</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>Lay, Caren (DIE LINKE.) Mitgliedschaft des Vereins Humana People to People Deutschland e. V. im „Bündnis für nachhaltige Textilien“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 66</p>

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete **Ulle Schauws**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann soll das Ergebnis der von Staatsministerin Monika Grütters angekündigten Studie über den aktuellen Frauenanteil in verschiedenen Filmbereichen vorliegen, und inwiefern werden neben dem Filmbereich auch andere Kulturbereiche wie z. B. Theater, Orchester und Bildende Kunst untersucht (vgl. Deutsche Welle: Grütters will Filmfrauen stärken, 31. Januar 2015)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 13. Februar 2015**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Film, aber auch in anderen Bereichen der Kunst und der Kreativwirtschaft, ist ein Thema, dem die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien große Bedeutung beimisst.

Auf der Grundlage einer Entschließung des Deutschen Bundestages im Rahmen der letzten Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG), Bundestagsdrucksache 17/13689, sind Fragen der Förderung von Frauen in der Filmwirtschaft bereits Thema der Filmförderungsanstalt (FFA). Hieran anknüpfend hat Staatsministerin Monika Grütters die FFA gebeten, diese Arbeiten z. B. im Wege einer wissenschaftlichen Studie weiter zu vertiefen. Es gibt daher schon konkrete Überlegungen der FFA, eine Studie zu beauftragen, um die Ursachen für den aktuellen Frauenanteil in verschiedenen Gewerken im Filmbereich zu beleuchten. Ein konkreter Zeitpunkt für die Vorlage von Ergebnissen steht noch nicht fest. Es ist jedoch beabsichtigt, diese in die Gespräche um die Novellierung des FFG einfließen zu lassen. Die Arbeiten daran haben bereits begonnen. Das novellierte FFG soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hält über die Untersuchungen der FFA hinausgehend eine umfassende und zügige Analyse der Situation weiblicher Kreativer in der gesamten Kulturbranche für erforderlich. Sie wird daher noch in diesem Jahr Forschungsarbeiten zu diesem Thema in Auftrag geben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2014 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter zusätzlicher jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 3. Februar 2015

Es liegen zurzeit noch keine endgültigen Zahlen vor, die derzeit vorliegenden Zahlen können sich durch Fehlerkorrekturen, Änderungsanforderungen der Antragsteller und Nachmeldungen noch verändern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Empfängerländern bezieht, ist es zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht möglich, Werte einzelnen Ländern zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt erst mit den später abgegebenen Meldungen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die Werte von Sammelausfuhrgenehmigungen bei der Ermittlung der größten Empfängerländer zu berücksichtigen.

Nach vorläufiger Auswertung wurden im Jahr 2014 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern wie folgt erteilt:

<i>Ländergruppe</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in €</i>
Gesamt	12.090	3.973.800.137
- davon EU-Länder	4.925	817.149.117
- davon NATO und NATO – gleichgestellte Länder	4.206	752.554.948
- Drittländer	2.959	2.404.096.072

<i>Entwicklungsländer</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in €</i>
Gesamt	637	224.102.859

Sammelausfuhrgenehmigung

<i>Ländergruppe</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in €</i>
Gesamt	62	2.544.719.464

Die zehn wichtigsten Bestimmungsländer

	<i>Land</i>	<i>Wert in €</i>
1.	Israel	684.563.088
2.	Vereinigte Staaten	415.431.945
3.	Singapur	328.976.340
4.	Korea, Republik	253.778.423
5.	Vereinigtes Königreich	217.167.600
6.	Saudi-Arabien	208.966.567
7.	Algerien	163.649.873
8.	Vereinigte Arabische Emirate	121.219.530
9.	Indonesien	108.445.862
10.	Brunei	104.890.812

3. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2014 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten (MENA – Middle East & North Africa) erteilt (bitte nach Ländern aufschlüsseln und unter jeweiliger Angabe der Ausfuhrlisten (AL)-Position, Bezeichnung, Stückzahl und Wert des Rüstungsgutes bzw. der Rüstungsgüter) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 3. Februar 2015

Es liegen zurzeit noch keine endgültigen Zahlen vor, die derzeit vorliegenden Zahlen können sich durch Fehlerkorrekturen, Änderungs-

anforderungen der Antragsteller und Nachmeldungen noch verändern.

Die Bundesregierung betrachtet bei der Beantwortung dieser Frage folgende Länder und Gebiete als zur MENA-Region gehörig: Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästinensische Gebiete, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.

<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>AL-Positionen</i>	<i>Wert in €</i>
Ägypten	30	A0005 A0008 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0021 A0022	22.735.428
Algerien	22	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	163.649.873
Bahrain	4	A0009 A0011 A0013 A0021	3.182.999
Irak	20	A0001 A0002	86.102.146

<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>AL-Positionen</i>	<i>Wert in €</i>
		A0003 A0004 A0006 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0021	
Israel	233	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	684.563.088
Jemen	7	A0001 A0006	783.041
Jordanien	25	A0001 A0006 A0007 A0008 A0014 A0018	1.386.573

<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>AL-Positionen</i>	<i>Wert in €</i>
Katar	22	A0001 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017 A0021 A0022	15.439.245
Kuwait	42	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0021	4.021.054
Libanon	12	A0001 A0003 A0005 A0006 A0015	4.447.220
Libyen	6	A0003 A0006 A0010	2.531.728
Marokko	9	A0001 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0016	1.713.008

<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>AL-Positionen</i>	<i>Wert in €</i>
Oman	117	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0015 A0018 A0021	12.554.378
Saudi Arabien	174	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	208.966.567
Syrien, Arabische Republik	5	A0006 A0007	1.120.656
Tunesien	9	A0001 A0005 A0006 A0008 A0011 A0013 A0021 A0022	8.083.596

<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>AL-Positionen</i>	<i>Wert in €</i>
Vereinigte Arabische Emirate	139	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0017 A0019 A0021 A0022	121.219.530

4. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz wurden im Jahr 2013 erteilt, die nicht aus dem Rüstungsexportbericht für das Jahr 2013 hervorgehen (bitte tabellarisch nach Genehmigungsart, Wehrmaterial und Bestimmungsland angeben), und wird die Bundesregierung im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 solche abschließenden Genehmigungen künftig in den Exportbericht aufnehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 3. Februar 2015

Für Güter, die sowohl von der Kriegswaffenliste i. V. m. dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) als auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung erfasst sind, bedarf es generell neben der Genehmigung nach dem KrWaffKontrG zusätzlich einer außenwirtschaftsrechtlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Der Rüstungsexportbericht 2013 enthält wie alle Rüstungsexportberichte der Bundesregierung zuvor nur Angaben zu erteilten außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und keine zu Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG. Da alle von der Kriegswaffenliste erfassten Güter auch in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind, ist eine vollständige Auflistung aller nach dem KrWaffKontrG genehmigten Kriegswaffenausfuhren gewährleistet. Die Genehmigungen nach dem AWG werden allerdings statistisch zu einem späteren Zeitpunkt erfasst als die entsprechende Genehmigung nach dem KrWaffKontrG. Das kann dazu führen,

dass über KrWaffKontrG-Genehmigungen eines Jahres erst in den Folgejahren im Zusammenhang mit der dann statistisch erfassten AWG-Genehmigung im Rüstungsexportbericht für das betreffende Jahr berichtet wird.

Aus den genannten Gründen sind in der Statistik für AWG-Genehmigungen des Rüstungsexportberichts 2013 die folgenden KrWaffKontrG-Genehmigungen des Jahres 2013 nicht enthalten: Die entsprechenden AWG-Genehmigungen werden in einem Rüstungsexportbericht der Folgejahre enthalten sein.

Warenart	KWL-Nr.	Drittland
2 Rohre Kal. 105 mm	34	Brasilien
1 Patrouillenboot	19	Brunei Darussalam
3020 Panzerabwehrhandwaffen	37	Brunei Darussalam
3 Rumpftorpedos	42	Chile
30 halbautomatische Gewehre	29d	Indien
250 Maschinenpistolen	29b	Indonesien
250 vollautomatische Gewehre	29c	
1 Mio. Patronen	50	
400 vollautomatische Gewehre	29c	Indonesien
100 Maschinenpistolen	29b	
256 Maschinenpistolen	29b	Indonesien
34 Ersatzrohre	34	
137.000 Patronen	50	
500.000 Patronen	50	Irak (VN-Mission)
6 Ersatzrohre für Maschinengewehre	34	Irak (VN-Mission)
4 Maschinenpistolen	29b	Jemen (VN-Mission)
24 Panzerhaubitzen 2000	31	Katar
1 Fahrschulpanzer	33	
62 Kampfpanzer Leopard 2	24	
1 Fahrschulpanzer	27	

4 Türme Leopard 2	28	
6 Bergepanzer	25	
40 Mörser, 76 mm	31	
4 Rohre 155mm	34	
4 Verschlüsse 155mm	35	
5 Rohre 120 mm	34	
12394 Patronen 120mm	49	
5610 Geschosse 155mm	54	
8214 Zünder	57	
62 Maschinengewehre	29a	
63 Ersatzrohre	34	
62 Ersatzverschlüsse	35	
88 Luft-Luft-Lenkflugkörper	7	Korea, Republik
4 Zielsuchköpfe eingebaut in Trainingsflugkörper	58	
9 Ersatzzielsuchköpfe	58	
10 Maschinenpistolen	29b	Malaysia
6000 Patronen	50	
25 Maschinenpistolen	29 b	Mali (VN-Mission)
110 vollautomatische Gewehre	29c	
300 Panzerabwehrhandwaffen	37	Oman
1629 Patronen Panzerfaust	52	Peru
51 vollautomatische Gewehre	29c	Philippinen
72 Maschinepistolen	29b	
1 halbautomatisches Gewehr	29d	
6 Granatpistolen	30	
176.000 Patronen	50	
70 vollautomatische Gewehre	29c	Philippinen
60 Maschinenpistolen	29b	
10 Granatpistolen	30	
320 Zünder	57	Südafrika
5 Maschinenpistolen	29b	Südafrika
168 Zünder	49	Vereinigte Arabische Emirate

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, die Berichtspraxis ihrer Rüstungsexportberichte um alle erteilten kriegswaffenrechtlichen Genehmigungen zu ergänzen. Dies könnte ansonsten zu statistischen Doppelerfassungen in unterschiedlichen Berichtsjahren führen. Die Bundesregierung berichtet im Übrigen bereits seit Mitte 2014 regelmäßig über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist.

5. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Handelt es sich bei den jüngst vom Bundessicherheitsrat zum Export nach Brasilien genehmigten Leichtgewichtstorpedos um Genehmigungsentscheidungen nach dem KrWaffKontrG oder nach dem AWG, und wird der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung über Entscheidungen des Bundessicherheitsrats zu Kriegswaffenexporten bereits unterrichtet, wenn eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG erteilt wurde oder erst, wenn eine Genehmigung nach dem AWG erteilt worden ist?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 17. Februar 2015

Bei der Entscheidung zur Lieferung von Leichtgewichtstorpedos nach Brasilien handelte es sich um einen Genehmigungsantrag nach dem KrWaffKontrG zur Herstellung und Beförderung zum Zwecke der Ausfuhr, der inzwischen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beschieden wurde. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Mai 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1334 und Plenarprotokoll 18/33, 2815 D) berichtet die Bundesregierung über alle abschließenden Ausfuhrgenehmigungsentscheidungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, die im Bundessicherheitsrat getroffen werden.

6. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wieso macht die Bundesregierung in ihren Mitteilungen an den Deutschen Bundestag über genehmigte Rüstungsexporte keine Angaben über das Auftragsvolumen, obwohl sie hierzu nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verpflichtet ist (BVerfG-Urteil, Az. 2 BvE 5/11, Rn. 158)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 17. Februar 2015

Die Vorgehensweise entspricht dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Mai 2014. Es handelt sich bei diesen Mitteilungen nicht um die Beantwortung parlamentarischer Anfragen durch die Bundesregierung, wie sie Gegenstand des zitierten Bundesverfassungsurteils waren.

Die Bundesregierung sieht bei der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des BVerfG vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

7. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die von ihr geschaffene Regelung der Belegung von Eigenstrom mit EEG-Umlage (EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) infolge der zusätzlichen Kosten dazu führt, dass nach meiner Kenntnis im Chemiepark Krefeld-Uerdingen uralte Steinkohlekraftwerke aus den Jahren 1957 und 1971 nicht durch hochmoderne Gas-KWK (KWK – Kraft-Wärme-Kopplung) ersetzt werden können, obwohl auch die bisherige Stromerzeugung unter das Eigenstromprivileg fällt, und ist die Bundesregierung bereit, diesen Zustand zu ändern (bitte begründen), damit der Chemiepark eine moderne klimafreundliche Energieversorgung bekommt und die Existenz des Chemieparks nicht gefährdet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 17. Februar 2015**

Der Bundesregierung ist die Position der Planer dieses Kraftwerkes bekannt. Die Kraftwerksplaner setzen sich dafür ein, die Befreiung von der EEG-Umlage für eigengenutzten Strom aus Bestandsanlagen auch auf Kraftwerksneubauten mit erheblicher Leistungssteigerung zu erstrecken, solange der Eigenverbrauchsanteil um nicht mehr als 30 Prozent steigt.

Die Bundesregierung begrüßt den Bau moderner, klimafreundlicher Kraftwerke. Gerade eine Ausrichtung von Industriekraftwerken auf den Strommarkt kann einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten, indem die Integration erneuerbarer Energien in den Energiemix gesteigert und zur Versorgungssicherheit beigetragen wird. Der Bau solcher Kraftwerke wird grundsätzlich nicht durch das EEG 2014 verhindert. Soweit die Kraftwerksplaner die Modernisierungsregelung der Eigenversorgung im EEG 2014 kritisieren, teilt die Bundesregierung diese Kritik nicht. Die Regelung in § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 ist eine klare und administrativ leicht zu vollziehende Regelung, die bezweckt, Kraftwerken auch nach einer Modernisierung eine Befreiung von der EEG-Umlage zu erhalten. Die Regelung dient somit dem Bestandsschutz. Sie soll außerdem Missbrauch ausschließen. Die Bundesregierung sieht daher keinen Bedarf, die Regelung kurzfristig zu ändern.

Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Wirtschaftlichkeit neuer Kraftwerke anhand der gesamten Markt- und

Rahmenbedingungen zu beurteilen ist. Zur Verbesserung dieser Rahmenbedingungen wird die Bundesregierung in Kürze mit dem Weißbuch zum Strommarkt und der KWKG-Novelle (KWKG – Kraftwärme-Kopplungsgesetz) die erforderlichen Schritte einleiten.

8. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Angaben macht die Bundesregierung bezüglich endgültiger (Ausfuhr-)Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG oder dem AWG ab dem Jahr 1995 bezüglich Gewehren des Typs G36 sowie Teilen davon (bitte nach Stückzahlen und Empfängerland aufschlüsseln), und wie viele Sturmgewehre des Typs G36V, G36C sowie ggf. anderer Versionen des G36 wurden laut Angaben der einschlägigen Kriegswaffentagebücher seither nach Mexiko exportiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 3. Februar 2015

Für Güter, die sowohl von der Kriegswaffenliste i. V. m. dem KrWaffKontrG als auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung erfasst sind, bedarf es generell neben der Genehmigung nach dem KrWaffKontrG zusätzlich einer außenwirtschaftsrechtlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung nach dem AWG.

Eine Aufstellung der für das G36 und dessen Teile erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG ist nicht möglich, da Auswertungen der elektronischen Datensätze, die erst seit dem Jahr 2000 vorliegen, nur auf Basis der Ausfuhrlistenposition A0001A-02 (Gewehre mit Kriegswaffenlistennummer) möglich sind. In dieser Position können aber Gewehre unterschiedlicher Typen enthalten sein. Eine manuelle Auswertung der Akten ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit jedoch nicht möglich.

Die nach dem KrWaffKontrG erteilten Genehmigungen zur Beförderung zum Zwecke der Ausfuhr werden erst seit dem Jahr 2003 elektronisch erfasst. Eine Auswertung in der für eine Schriftliche Frage zur Verfügung stehenden Zeit ist daher erst ab dem Jahr 2003 möglich.

Grundsätzlich werden die Typen der voll- bzw. halbautomatischen Gewehre nicht in der jeweiligen Genehmigung erfasst. Denn nach § 4 Absatz 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des KrWaffKontrG gehören lediglich die Bezeichnung der Kriegswaffen und die Nummer der Kriegswaffenliste zu den notwendigen Antragsangaben, nicht aber der konkrete Typ der Kriegswaffe. Soweit ausnahmsweise der konkrete Typ des vollautomatischen Gewehrs als G36 sowie die genehmigten Teile mit Kriegswaffeneigenschaft (Rohr und Verschluss) als dem G36 zugehörig in der Genehmigung erfasst wurden und die Daten ausgewertet werden konnten, sind die seit dem Jahr 2003 nach dem Gesetz für die Kontrolle von Kriegswaffen zum Zwecke der endgültigen Ausfuhrbeförderung genehmigten

Stückzahlen des G36 sowie die Stückzahlen der genehmigten Teile mit Kriegswaffeneigenschaft tabellarisch aufgeführt.

Die genehmigten Stückzahlen der Teile des G36 ohne Kriegswaffeneigenschaft sowie Abgaben von Kriegswaffen, die aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages gemäß § 27 KrWaffKontrG keiner Genehmigung nach dem KrWaffKontrG, sondern nur einer Genehmigung nach dem AWG bedürfen, sind aufgrund der eingangs geschilderten Auswertungsschwierigkeiten in unten stehender Aufstellung nicht enthalten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die jetzige Bundesregierung eine besonders restriktive Genehmigungspolitik im Bereich der Kleinwaffen verfolgt. Die nachfolgend aufgeführten Genehmigungen fallen überwiegend in den Verantwortungsbereich früherer Bundesregierungen.

Empfängerland	G36 (KWL-Nr. 29c)	Rohr G36 (KWL-Nr. 34)	Verschluss G36 (KWL-Nr. 35)
Afghanistan	56 (VN-Mission)		
Australien	12	1	
Bahrain	101		
Belgien	8		
Bhutan	1		
Brasilien	641		
Bulgarien	10		
Chile	1		
Dänemark	15		
Finnland	4		
Frankreich	23		
Großbritannien	1.447	60	
Haiti	18 (VN-Mission)		
Indien	8		
Indonesien	514		
Irak	40 (VN-Mission)		
Irland	514		
Island	6		
Israel	2 (VN)		
Italien	20		
Jordanien	1.352	5	10
Kanada	23		
Katar	3		
Kongo	25 (VN-Mission)		
Kosovo	140 (EU-Mission), 2.349		1 (VN-Mission)
Kroatien	710		10
Lettland	2.200		
Libanon	27 (VN-Mission), 560		
Litauen	8.119	64	62
Malaysia	85		
Mali	110 (VN-Mission)		
Mexiko	10.102	61	32

Monaco	7		
Montenegro	655	6	6
Niederlande	9		
Norwegen	13		10
Österreich	3		
Oman	3		
Philippinen	377		3
Polen	38		
Portugal	148		
Rumänien	164		
Saudi-Arabien	46.328	80	80
Schweden	63	4	2
Schweiz	27		
Serbien	204		4
Slowenien	55		
Spanien	172	1	
Südafrika	2		
Südkorea	3		
Thailand	77		
Trinidad und Tobago	295		
Tschad	15 (VN-Mission)		
Tschechische Republik	17		
Uruguay	68	8	4
Vereinigte Staaten von Amerika	650	20	
Vereinigte Arabische Emirate	130		2
Zypern	96		
Aruba	5		
Bermuda	64	4	2
Hongkong	10		
Kaimaninseln	20		
Macau	22		
St. Helena	4		
Taiwan	1		

Meldungen zum Kriegswaffenbuch des Unternehmens in Bezug auf Überlassungen von G36 nach Mexiko können erst ab Oktober 1999 ausgewertet werden, da frühere Unterlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nicht mehr vorliegen. Aus den beim BAFA vorliegenden Meldungen zum Kriegswaffenbuch gehen tatsächliche Ausfuhren des G36 nach Mexiko erst ab dem Jahr 2004 hervor. Ab dem Jahr 2004 wurden laut den Meldungen zum Kriegswaffenbuch 10 096 G36 nach Mexiko ausgeführt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

9. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche positiven Schritte hin zu mehr Demokratie erkennt die Bundesregierung bis zum jetzigen Zeitpunkt in Ägypten, die eine Einladung des ägyptischen Präsidenten Abd al-Fattah as-Sisi zu einem offiziellen Besuch in Deutschland rechtfertigen würden?
10. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Könnte ein fortgesetztes Beharren der ägyptischen Regierung auf einer Einzelgenehmigung der Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte mit Geldern aus Deutschland dazu führen, dass eine Einladung von Präsident Abd al-Fattah as-Sisi ausgesprochen wird?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 11. Februar 2015

Bereits im September 2014 hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel gegenüber dem ägyptischen Präsidenten Abdelfattah Al-Sisi eine Einladung nach Deutschland nach erfolgten ägyptischen Parlamentswahlen ausgesprochen. Diese Einladung wurde anlässlich ihres Treffens im Januar 2015 in Davos erneuert. Eine Konditionalisierung dieser Einladung über die Abhaltung von Parlamentswahlen hinaus hat es dabei nicht gegeben.

11. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.) Welche konkreten militärischen und nichtmilitärischen Maßnahmen erwägt das Auswärtige Amt (AA) oder bereitet es vor, um die von der Afrikanischen Union geplante, bis zu 7 500 Mann starke regionale Truppe gegen die Miliz „Boko Haram“ zu unterstützen, nachdem der Sprecher des AA, Martin Schäfer, laut „AFP“-Meldung vom 30. Januar 2015 eine solche Unterstützung auf bilateraler oder EU-Ebene nicht ausgeschlossen hat?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 13. Februar 2015**

Die Afrikanische Union hat auf ihrem Gipfel Ende Januar 2015 in Addis Abeba die Gründung einer multinationalen Task Force zur Bekämpfung von Boko Haram mandatiert. Die Einsatzplanung (Concept of Operations – CONOPS) für die Task Force fand vom 5. bis 7. Februar 2015 in Jaunde statt und muss nun von den politischen Gremien der Afrikanischen Union gebilligt werden.

Das Auswärtige Amt hat in Vorbereitung auf den Eingang der Unterstützungsbitte bereits Möglichkeiten von Hilfen im Rahmen der Krisenprävention und -bewältigung geprüft. Eine Konkretisierung der Vorüberlegungen ist aber erst dann möglich, wenn der genaue Bedarf seitens der Afrikanischen Union definiert wurde.

Gleichzeitig hat das Auswärtige Amt auf Wunsch der Länder in der Region Maßnahmen der humanitären Hilfe angestoßen, die die im Zusammenhang mit Boko Haram entstandene Not lindern helfen sollen. Im Niger, Tschad und in Nigeria sollen Projekte von Nichtregierungsorganisationen und der UNHCR (Office of the United Nations High Commissioner for Refugees) bei der Versorgung von Flüchtlingen aus Nigeria und aufnehmenden Gemeinden sowie Binnenvertriebenen gefördert werden.

Auch im Rahmen der Europäischen Union setzt sich die Bundesregierung dafür ein, das Krisenmanagement der betroffenen Staaten zu stärken und die humanitäre Krise zu lindern. Entsprechende Schlussfolgerungen sind beim Rat für Außenbeziehungen am 9. Februar 2015 beschlossen worden.

12. Abgeordneter
Niema
Movassat
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen (bitte nach Ländern auflisten) haben deutsche Botschaften in den letzten zwölf Monaten der Bundesregierung personenspezifische Empfehlungen bezüglich innenpolitischer Maßnahmen, wie die der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, erteilt, die über die allgemeine Einschätzung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation hinausgehen, und sind solche Vorgehensweisen üblich, wie jüngst durch den Bericht bei „FOCUS Online“ (siehe www.focus.de/politik/deutschland/deutsche-botschaft-in-pristina-30-000-kosovaren-nach-deutschland-asyl-lawine_id_4464207.html) bekannt geworden ist?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 18. Februar 2015**

Zu den Aufgaben der deutschen Auslandsvertretungen gehört es, die Bundesregierung über Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland zu unterrichten (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst). Vertrauliche Wertungen zur Einschätzung der Lage vor Ort und gegebenenfalls auch Vorschläge oder Handlungsempfehlungen an die zuständigen Ressorts der Bundesregierung sind regelmäßig

Teil einer solchen Berichterstattung. Das Auswärtige Amt erteilt den Auslandsvertretungen Weisungen zur Durchführung der Politik der Bundesregierung in ihrem Amtsbezirk.

13. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Welcher Verbrechen im Sinne der ukrainischen Verfassung gemäß Artikel 111 wurde der Präsident Viktor Janukowitsch nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt seiner Absetzung durch das ukrainische Parlament beschuldigt, und hält sie diese Anschuldigungen für begründet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 18. Februar 2015

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 32 und 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/3237 vom 18. November 2014 wird verwiesen.

Darin wurde bereits erläutert, dass Präsident Viktor Janukowitsch am 21. Februar 2014 die Ukraine fluchtartig verlassen hatte, womit er sich seinen Amtspflichten verfassungswidrig entzog und sein Amt nicht mehr ausübte. Die Werchowna Rada hat diesen Zustand als Unfähigkeit zur Amtsausübung festgestellt (in Analogie zu Artikel 108 Absatz 2 der ukrainischen Verfassung [Unfähigkeit der Amtsausübung aus Gesundheitsgründen]) und gemäß Artikel 85 Absatz 7 Neuwahlen angesetzt. Die Abwesenheit des Präsidenten wurde als eine Gefährdung für das Funktionieren des Staatswesens gesehen. Gemäß Artikel 112 der ukrainischen Verfassung übte daraufhin Parlamentspräsident Oleksandr Turtschynow bis zur vorgezogenen Neuwahl im Mai 2014 vorübergehend eine Reihe von Befugnissen des Präsidenten aus.

14. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Entsprach die Absetzung des Präsidenten Viktor Janukowitsch am 22. Februar 2014 nach Auffassung der Bundesregierung den in den Artikeln 108 und 111 der ukrainischen Verfassung geregelten Verfahren, und wurde das darin vorgeschriebene Quorum nach Auffassung der Bundesregierung erreicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 18. Februar 2015

Präsident Viktor Janukowitsch hatte am 21. Februar 2014 die Ukraine fluchtartig verlassen, womit er sich seinen Amtspflichten verfassungswidrig entzog und sein Amt nicht mehr ausübte. Der Fall der Flucht eines Präsidenten ins Ausland ist in der ukrainischen Verfassung nicht explizit geregelt, so dass die Werchowna Rada als de facto einzig handlungsfähiges und demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan diesen Zustand in Analogie zu Artikel 108 Absatz 2 der ukrainischen Verfassung (Unfähigkeit der Amtsausübung aus Gesund-

heitsgründen) als Unfähigkeit zur Amtsausübung feststellte und gemäß Artikel 85 Absatz 7 Neuwahlen ansetzte. Die Abwesenheit des Präsidenten wurde dabei als eine Gefährdung für das Funktionieren des Staatswesens gesehen. Gemäß Artikel 112 der ukrainischen Verfassung übte daraufhin Parlamentspräsident Oleksandr Turtschynow bis zur vorgezogenen Neuwahl im Mai 2014 vorübergehend eine Reihe von Befugnissen des Präsidenten aus.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 32 bis 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/3237 vom 18. November 2014 verwiesen.

15. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann wurde die US-Regierung über die Moskau-Reise der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und des französischen Staatspräsidenten François Hollande informiert und durch wen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 19. Februar 2015

Die amerikanische Regierung ist umfassend und auf verschiedenen Gesprächskanälen vor Reiseantritt über die Reise der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel nach Kiew und Moskau informiert worden. Insgesamt gilt, dass sich die Bundesregierung mit der USA-Administration in ihrer Politik zur Ukraine-Krise – wie es unter engen Freunden und Verbündeten angemessen ist – eng abstimmt.

16. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die syrische Rebellengruppe Haraqat-al-Muthanna im Besitz von Flugabwehrraketen des Typs 9K12 Kub (NATO-Bezeichnung: „SA-6-Gainful“) und der dazugehörigen Flugkörper und Radarsysteme ist (<http://spioenkop.blogspot.de/2015/01/2k12-sam-captured-near-sheikh-miskin.html>), und hat die Bundesregierung gegebenenfalls sicherheitsrelevante Informationen an Luftfahrtunternehmen bzw. Organisationen der Zivilluftfahrt (z. B. Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft – BDL –, Europäische Agentur für Flugsicherheit – EASA –, Internationale Zivilluftfahrt-Organisation – ICAO) weitergeleitet?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 11. Februar 2015

Der Bundesregierung liegen zu diesem Sachverhalt keine eigenen Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordnete
**Luise
Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lange beträgt derzeit der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Meldung als Asylsuchender und der offiziellen Registrierung als Asylsuchender bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der damit verbundenen Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung (bitte nach den Außenstellen des BAMF auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Günter Krings
vom 12. Februar 2015

Der abgefragte Zeitraum ist der Bundesregierung nicht bekannt, da er nicht statistisch erfasst wird.

18. Abgeordneter
**Volker
Beck**
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung über das Ausmaß von Einschüchterungsversuchen bis hin zur Gewalt gegenüber Journalistinnen und Journalisten in Deutschland seit dem Jahr 2005 vor, und was unternimmt die Bundesregierung, um Journalisten künftig besser zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Günter Krings
vom 12. Februar 2015

Durch die Bundesregierung erfolgt keine zentrale statistische Erfassung, die als Grundlage zur Bezifferung eines konkreten Ausmaßes der erfragten Vorfälle dienen könnte. Schutzmaßnahmen für Journalisten und Redaktionen fallen in die allgemeinpolizeiliche Zuständigkeit der Länder. Die örtlich zuständigen Polizeibehörden ergreifen auf Basis anlassbezogener und anlassunabhängig erstellter Gefährdungsbewertungen polizeiliche Schutzmaßnahmen, sobald dies anhand der zugrunde liegenden Informationen erforderlich scheint, um die Sicherheit der betroffenen Person zu gewährleisten. Das Bundeskriminalamt unterstützt in diesem Bereich durch eine stetig aktualisierte Bewertung der Gefährdungslage.

19. Abgeordneter
**Andrej
Hunko**
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Inhalt haben Bundesbehörden des Innern im Vorfeld der diesjährigen Proteste gegen den rechten „Akademikerball“ oder „WKR-Ball“ in der Wiener Hofburg polizeiliche bzw. geheimdienstliche Behörden in Österreich kontaktiert (bitte hierfür pro Informationsaustausch die jeweils beteiligten Stellen benennen), und inwiefern treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Berichte zu, wonach

deutsche Polizeien den österreichischen Behörden dabei halfen, einen Reisebus mit Aktivistinnen und Aktivisten an der grund- und anlasslosen Teilnahme an den Protesten zu hindern und besagten Reisebus im Beisein österreichischer Polizei nach München „ eskortierten“ (Indymedia Linksunten vom 6. Februar 2015; sofern es sich um Bedienstete einer Landespolizei gehandelt haben soll, bitte dennoch mitteilen, über welche Erkenntnisse die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt hierzu verfügen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 16. Februar 2015**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat im Vorfeld des „Wiener Akademikerballs“ an den österreichischen Partnerdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), berichtet und dabei Erkenntnisse über die vom „ums Ganze!“-Bündnis getragene Mobilisierung im linksextremistischen Spektrum in Deutschland geplante Busanreisen sowie Hinweise auf geplante militante Aktionen übermittelt. Auf Anfrage des BVT hat das Bundeskriminalamt (BKA) in Ermangelung eigener Erkenntnisse auf die Einschätzung des BfV verwiesen.

An der Rückführung des in der Frage angesprochenen Busses von Österreich nach Deutschland waren keine Behörden des Bundes beteiligt. Nach Erkenntnissen der Bundespolizei fanden österreichische Behörden bei etwa 30 Insassen eines von München kommenden Busses Pyrotechnik und Vermummungsgegenstände. Daraufhin wurde gegen diese Personen eine Rückkehrentscheidung getroffen.

Den Bus nahm auf deutscher Seite die Bayerische Polizei in Empfang. Alle dann auf deutscher Seite getroffenen Maßnahmen lagen im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Landespolizei.

20. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Vorgängen in Dresden am 27. Januar 2015, wo nach meiner Kenntnis sieben eritreische Staatsangehörige, die zur Trauerfeier für den am 12. Januar 2015 ermordeten Khaled Iris Baray angereist waren, von der Bundespolizei am Hauptbahnhof ohne konkreten Anlass kontrolliert und Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht gestellt wurden, obwohl zumindest sechs der Betroffenen nachweisen konnten, dass sie sich seit mehr als drei Monaten gestattet in Deutschland aufhalten und deshalb nach geltender Rechtslage erlaubnisfrei den Bezirk ihrer Ausländerbehörde verlassen dürfen, und wie viele Strafanzeigen wurden durch die Bundespolizei nach dem 23. Dezember 2014 wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen räumliche Beschränkungen

des Aufenthalts von Asylbewerbern gestellt (bitte nach Bundespolizeidirektionen differenzieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 13. Februar 2015**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Vorgängen in Dresden am 27. Januar 2015 vor. Sofern Ihre Frage auf einen Vorgang am 18. Januar 2015 zielt, weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich die Beantwortung nur auf diesen Vorfall bezieht, wonach Beamte der zuständigen Bundespolizeiinspektion Dresden an diesem Tag sieben Personen kontrolliert haben.

Fünf der sieben Personen wiesen sich mit Aufenthaltsgestattungen mit räumlicher Beschränkung für den Landkreis Zwickau aus. Die Aufenthaltsgestattungen waren zum Zeitpunkt der Kontrolle vor weniger als drei Monaten ausgestellt. Eine Person wies sich mit einer im September 2014 erstmalig ausgestellten und zweimal verlängerten Aufenthaltsgestattung aus. Die Aufrechterhaltung der räumlichen Beschränkung für den Landkreis Zwickau war ersichtlich. Ein Vermerk zur Aufhebung der räumlichen Beschränkung war nicht vorhanden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass ungeachtet der Neuregelung im „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern“ die räumliche Beschränkung unter bestimmten Voraussetzungen, jedoch auch unabhängig von § 59a Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), durch die Ausländerbehörde nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 59b AsylVfG angeordnet werden kann.

Folglich musste überprüft werden, ob für die sechs Personen weiterhin die in den Aufenthaltsgestattungen vermerkte räumliche Beschränkung gilt.

Die Polizeibeamten haben die sechs Personen vorsorglich belehrt und darauf hingewiesen, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegen könnte, wenn die Ausländerbehörde die Aufhebung der räumlichen Beschränkung nicht bestätigt.

Die Ausländerbehörde Zwickau teilte mit, dass bei den Personen keine räumlichen Beschränkungen mehr vorliegen. Die Bundespolizeiinspektion Dresden hat die Ordnungswidrigkeitenanzeigen deshalb mit der Bitte um Einstellung an die zuständige Verwaltungsbehörde (Ausländerbehörde Zwickau) übersandt.

Eine siebte Person führte keine Dokumente mit sich. Die Ausländerbehörde Kyffhäuserkreis bestätigte bei dieser Person, dass eine Aufenthaltsgestattung ohne räumliche Beschränkung besteht.

Die Bundespolizei hat in dem Zeitraum vom 23. Dezember 2014 bis zum 9. Februar 2015 keine Strafanzeigen im Sinne der Fragestellung gestellt.

21. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Formen der Unterstützung deutscher Staatsbürger bzw. in Deutschland wohnhafter Ausländer für die jeweiligen militärischen bzw. paramilitärischen Verbände (inklusive Freiwilligenbataillonen), die sich aufseiten der Kiewer Regierung oder aufseiten der Separatisten an den kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine beteiligen, und welche Angaben kann sie jeweils zum politischen Hintergrund dieser aus Deutschland stammenden Kämpfer machen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 16. Februar 2015**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen über eine mögliche Unterstützung derartiger Strukturen durch deutsche Staatsangehörige bzw. in Deutschland lebender Ausländer vor. Sie verfügt nur über Hinweise auf einzelne deutsche Staatsangehörige, die sich in derzeit nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Teilen der Ostukraine aufgehalten haben. Hinsichtlich deren politischer Motivation liegen keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/3009 vom 30. Oktober 2014 verwiesen.

22. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der Meldung (dpa vom 12. Februar 2015, „Deutsche Polizisten an serbisch-ungarischer Grenze“), dass „noch in dieser Woche“ 20 deutsche Polizisten mit Fahrzeugen und Wärmebildkameras an der serbisch-ungarischen Grenze erwartet würden (bitte auch Aufgaben und Befugnisse angeben), und sind der Bundesregierung Planungen von Polizeien des Bundes und der Länder bekannt, weitere Beamte an die serbisch-ungarische Grenze abzustellen?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 20. Februar 2015**

Im Rahmen der bilateralen Unterstützung hat die Bundespolizei seit dem 13. Februar 2015 20 deutsche Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei im Einvernehmen mit der Republik Serbien zur serbischen Grenzschutzbehörde entsandt. Die Polizeibeamten beraten und unterstützen die serbische Grenzpolizei bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen grenzpolizeilichen Aufgaben. Dadurch sollen die Maßnahmen der serbischen Grenzschutzbehörde zur Bekämpfung der illegalen Migration begleitet werden. Die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei werden für den Zeitraum von zunächst bis zu 30 Tagen entsandt und sind mit den für die Tätigkeit erforderlichen Polizei- und Wärmebildfahrzeugen ausgerüstet. Die deutschen Polizeibeam-

ten dürfen ausschließlich in Anwesenheit von serbischen Polizeibeamten und nur unter deren Leitung tätig werden.

Der Bundesregierung sind keine weiteren Planungen im Sinne der Fragestellung bekannt.

23. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)
- Inwiefern steht die Bundesregierung mit Dänemark, Schweden und Großbritannien über deren Präventionsprogramme gegen Radikalisierung und Rekrutierungen im Bereich des Djihadismus im Austausch, die laut dem Nachbericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über den informellen Rat der Europäischen Union (Justiz und Inneres) am 29./30. Januar 2015 von Frankreich als positives Beispiel für Terrorismusbekämpfung angeführt wurden, und gibt es Pläne in Deutschland, ähnliche Präventionsprogramme aufzulegen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 12. Februar 2015**

Die Bundesregierung nimmt durch ihre bilateralen Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie über ihre Zusammenarbeit im Rat der Europäischen Union auch Kenntnis von Präventionsprogrammen u. a. von Dänemark, Schweden und Großbritannien. Die Bundesregierung begrüßt es, wenn sich verschiedene staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure aus Deutschland und aus weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander über als erfolgreich und vorbildlich geltende Ansätze austauschen, um voneinander zu lernen.

Eine Übernahme von Programmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedarf aus Sicht der Bundesregierung einer eingehenden Prüfung, da Präventionsprogramme dem jeweiligen gesellschaftlichen und lokalen Kontext, in dem sie wirken sollen, entsprechen müssen. In Deutschland sind für die Konzeptionierung und Implementierung entsprechender Programme die Aufgaben der Länder und Kommunen zu beachten, in deren Zuständigkeit die phänomenspezifische, sozialraumbezogene Präventionsarbeit fällt. Im Rahmen eines ganzheitlichen Deradikalisierungsansatzes fördert auch die Bundesregierung Maßnahmen zur Deradikalisierung und Prävention.

Mit der Einrichtung der „Beratungsstelle Radikalisierung“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat das Bundesministerium des Innern bereits im Jahr 2012 eine Anlaufstelle für Angehörige und das soziale Umfeld von sich islamistisch radikalisierten Personen geschaffen.

Zur Arbeit der „Beratungsstelle Radikalisierung“ wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2725 vom 6. Oktober 2014 verwiesen.

Auch die Bundeszentrale für politische Bildung widmet sich bereits seit geraumer Zeit dem Themenfeld islamistischer Extremismus. Ein Schwerpunkt bildet hierbei auch der Phänomenbereich Salafismus, da Radikalisierungsbiografien von Personen aus dem jihadistischen Spektrum nicht selten ihren Anfang in der Hinwendung zu einem anfänglich scheinbar moderaten salafistischen Weltbild nehmen. In der Bundeszentrale für politische Bildung wird daran gearbeitet, öffentlichkeitswirksame Formate zu entwickeln, die über den „Islamischen Staat“, seine menschenverachtende Ideologie und die Gefahren für Menschen in den Bürgerkriegsgebieten, aber auch in Deutschland informieren.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sieht verschiedene Ansätze zur Radikalisierungsprävention vor. Diese Ansätze sind breit angelegt und beziehen als Zielgruppen neben gefährdungsgeneigten jungen Menschen auch deren soziales Umfeld mit ein. Im Programmbereich „Modellprojekte zur Radikalisierungsprävention“ werden Projekte gefördert, die in konfliktbelasteten Sozialräumen ansetzen und Strategien für eine Bewältigung islamistischer Phänomene sowie missbräuchlicher Instrumentalisierungen des Islam zu ideologischen Konflikten entwickeln. Daneben sind in dem Bundesprogramm ausdrücklich Beratungsangebote für die oben genannten Zielgruppen implementiert. Mit ihnen soll einer Radikalisierung vorgebeugt oder eine Unterstützung zur Wiedereingliederung bereits radikalisierte junger Menschen geleistet werden. Solche Beratungsangebote werden vereinzelt von Trägern bereitgestellt, außerdem arbeitet eine Reihe von Bundesländern an der Implementierung von bedarfsgerechten Beratungsangeboten in den vom Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ geförderten Landes-Demokratiezentren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

24. Abgeordnete
**Caren
Lay**
(DIE LINKE.)
- Wann sollte – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Pressemeldungen (vgl. u. a. www.weser-kurier.de/startseite_artikel,-Mietpreisbremse-wird-ausgebremst_arid,1048051.html) – nach Vorstellung der Bundesregierung der Gesetzentwurf zum Mietrechtsnovellierungsgesetz voraussichtlich in Kraft treten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 12. Februar 2015

Nach Artikel 4 des Entwurfs eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/3121 vom 10. November 2014) soll die

Rechtsverordnungsermächtigung zur Bestimmung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

25. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Veränderungen an dem Mietrechtsnovellierungsgesetz im Punkt „Bestellerprinzip“ gegenüber dem bisherigen Kabinettsentwurf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 12. Februar 2015

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes vorgelegt. Der Gesetzentwurf wird derzeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Änderungen des Gesetzentwurfs können in diesem Verfahrensstadium allein durch den Deutschen Bundestag veranlasst werden.

26. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verpflegungssituation von Häftlingen in deutschen Justizvollzugsanstalten in Hinblick auf vegetarische und vegane Ernährung, und besteht nach Kenntnis der Bundesregierung ein Recht auf vegetarische und vegane Ernährung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. Februar 2015

Die Durchführung des Strafvollzuges, des Untersuchungshaftvollzuges und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung gehören in Deutschland zu den Aufgaben der Länder, die ebenfalls die Gesetzgebungskompetenz diesbezüglich innehaben. Für die Verwaltung der Justizvollzugsanstalten sind also die Länder zuständig und unterliegen dabei keiner Aufsicht durch den Bund. Der Bund selbst unterhält keine Haftanstalten. Daher liegen der Bundesregierung zur konkreten Verpflegungssituation von Häftlingen in deutschen Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf vegetarische und vegane Ernährung keine Erkenntnisse vor.

27. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte, verpflichtende Warnhinweis beim Übertritt in den Dispositionsrahmen des Girokontos europarechtlich unzulässig ist, und mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, nun Verbraucher vor hohen Dispositionszinsen zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 17. Februar 2015**

Die Bundesregierung strebt weiterhin einen Warnhinweis an und ist darüber mit der Kreditwirtschaft im Gespräch. Informationspflichten für Überziehungskredite mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sind in Artikel 12 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG abschließend geregelt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Vorschläge zum verbesserten Verbraucherschutz bei Dispositionskrediten unterbreitet. Diese betreffen die ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehene Pflicht zum Beratungsangebot bei dauerhafter und erheblicher Inanspruchnahme des Dispokredits sowie eine Verpflichtung der Darlehensgeber, über die Höhe der Dispozinsen auf ihrer Internetseite zu informieren. Daneben befindet sich das Bundesministerium im Gespräch mit der Kreditwirtschaft über mögliche weitere Verbesserungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

28. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt oder kann die Bundesregierung herausfinden, in welcher Form und in welchem Umfang die weitere Nutzung des gesamten Coleman-Geländes in Mannheim-Sandhofen durch die US-Streitkräfte erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 20. Februar 2015**

Nach Mitteilung der US-Army werden die Coleman Barracks in Mannheim bis auf Weiteres als Zwischendepot zur Lagerung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Gerätschaft genutzt. Diese werden für die rotierenden amerikanischen Verbände benötigt, die zu Übungszwecken und Manövern turnusgemäß aus den USA nach Europa verlegt werden.

Dazu gehören fast 800 Ketten- und Räderfahrzeuge einschließlich der Gerätschaften eines U. S.-brigadeäquivalenten Gefechtsstandes.

29. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) Wie viele und welche Güter mit den HS-Codes 87100000 (u. a. Panzerkampfwagen; bitte spezifisch die Daten für diesen achtstelligen HS-Code angeben, nicht für die Sammelgruppe 8710), 89061000 (u. a. Kriegsschiffe), 9301 (Kriegswaffen, bitte aufschlüsseln nach 93011000, 93012000 und 93019000, also je-

weils spezifisch die Daten für jeden achtstelligen HS-Code angeben) wurden im Jahr 2014 über den Hamburger Hafen ausgeführt (bitte unter Angabe des Wertes)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 2. Februar 2015**

Folgende Ausfuhren unter Anwendung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens wurden festgestellt:

Warennummer	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag in EUR	Warenbezeichnung
8710 0000	3297	11.097.927,63*	Vielfältige Ersatzteile für Panzer
8906 1000	1814	224.249.159,60	Teile für U-Boote und Kriegsschiffe
9301 1000	0	0	---
9301 2000	77	**	Granatwerfer sowie Teile für einen Radpanzer zum Mannschaftstransport
9301 9000	0	0	---

* Aus Vereinfachungsgründen wurden wenige Rechnungsbeträge in US \$ und in CAN \$ als paritätisch zum EUR behandelt.

**Die Aufstellung beinhaltet ausschließlich Ausfuhrvorgänge anderer Mitgliedstaaten der EU, zu denen kein Rechnungsbetrag an die deutsche Ausgangszollstelle elektronisch übermittelt wird.

30. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)

Für welche der vom Oktober bis Dezember 2014 über den Hamburger Hafen ausgeführten Güter mit den HS-Codes 87100000, 89061000, 9301 (aufgeschlüsselt nach 93011000, 93012000 und 93019000, also jeweils spezifisch die Daten für jeden achtstelligen HS-Code angeben) hat der Ausfuhrer auf einer Ausfuhranmeldung nur eine Warenposition angegeben, und welcher Gesamtrechnungsbetrag war in diesen Fällen jeweils für die Ausfuhranmeldung angegeben (bitte unter Angabe des HS-Codes und der jeweiligen Waren-

gruppe, z. B. in Form von KWL-Nummern
– KWL: Kriegswaffenliste – oder Ausfuhr-
listennummern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 2. Februar 2015**

Die Werte aus Ausfuhranmeldungen stellen sich wie folgt dar:

Warennummer	Warenbeschreibung*	Rechnungsbetrag insgesamt
8710 0000	Motoren, Ketten, Bleche sowie sonstige Ersatzteile für Panzer	EUR 30.869.711,87**
8906 1000	Teillieferungen unterschiedlichster Waren zum Bau eines U-Bootes	EUR 75.355.687,69
9301 9000	Vollautomatische Pistole, Büchsen, Kal. 7,62 x 39 mm	US \$ 1.159.173,59**

*Die Angabe der Position der Kriegswaffenliste oder der Ausfuhrliste wird elektronisch nur dann in den Rechercheanwendungen der Bundesfinanzverwaltung gespeichert, wenn diese Angaben in der Warenbeschreibung durch den Wirtschaftsbeteiligten angegeben werden.

**Die Aufstellung beinhaltet Ausfuhrvorgänge anderer Mitgliedstaaten der EU, zu denen kein Rechnungsbetrag an die deutsche Ausgangszollstelle elektronisch übermittelt wird.

Ausfuhren der Warennummern 93011000 sowie 93012000 lagen nicht vor.

Unter den jeweiligen Warennummern, insbesondere unter der Warennummer 8906, wird eine Vielzahl von Sendungen erfasst, die ohne die Verwendung der Waren zum Bau eines Rüstungsgutes von anderen – nicht sensitiven – Warennummern erfasst wären (z. B.: Harze, Kleber).

31. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)
Wie viele und welche Güter mit dem HS-Code 93069010 und mit dem HS-Code 93019000 wurden im Januar 2014 über den Hamburger Hafen ausgeführt (bitte unter Angabe des Wertes)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 2. Februar 2015**

Im Januar 2014 wurden über den Hamburger Hafen 84 Packstücke der Warennummer 93069010 mit einem Wert von 3 247 655 Euro ausgeführt. Die Packstücke enthielten Aluminium-Gesenkschmiedestücke aus dem Werkstoff 2024-T3 sowie AFT-Protection (AFT – Advanced Firefighting Technology).

Im gleichen Zeitraum wurden über den Hamburger Hafen 5 457 Packstücke der Warennummer 93019000 ausgeführt. Es handelte sich hierbei um Büchsen des Kalibers 7,62 × 39 mm mit Zubehör, ein Übungssystem für eine Minenräumschnur, vollautomatische Waffen – aber keine Maschinenpistolen – sowie Teile für einen Mannschaftstransportpanzer. Der Rechnungswert der Sendungen betrug mindestens 400 000 US-Dollar. Da hier auch Ausfuhrvorgänge aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorliegen, kann der Wert mangels Übermittlung nicht vollständig angegeben werden.

32. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) In welchen Fällen haben seit dem Jahr 2013 deutsche Behörden die Durchfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nach Einfuhr in Deutschland in Hamburg gestoppt (bitte, wenn möglich, unter Angabe der Gründe), und wie ist mit den gestoppten Gütern bzw. der Ausfuhr verfahren worden (bitte unter Angabe des exportierenden Landes, des vorgesehenen Ziellandes, des Wertes, der genauen Bezeichnung der Güter und ihres aktuellen Verbleibs)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 2. Februar 2015**

Gemäß § 27 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ist die Bundeszollverwaltung auch für die Kontrolle der Durchfuhr von Waren zuständig. Jede Warenbewegung wird somit von den zuständigen Zollstellen im Hamburger Hafen geprüft.

Vier Fälle der Durchfuhr von Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsgütern waren seit dem Jahr 2013 Anlass für die Bundesregierung, eine intensivere Prüfung herbeizuführen. Die Sendungen sollten über Deutschland nach Ägypten, nach Russland, in die Ukraine und nach Israel geliefert werden.

Die Prüfungen der folgenden drei Sachverhalte durch das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) führten zu folgenden Ergebnissen:

- Eine Sendung von Rüstungsgütern (Panzerketten, Kettenspanner, Ersatzteile für Dieselmotoren und Dieselgeneratoren), die Ende

September 2013 angehalten wurde und für Ägypten bestimmt war, befindet sich weiterhin unter zollamtlicher Überwachung in Hamburg.

- Der Versender einer Sendung mit Waffen (Schrot-, Kleinkalibergewehren und Munition) hat von der Weiterlieferung aus den USA in die Ukraine Abstand genommen. Die Durchfuhrsendung wurde im Mai 2014 durch die Bundeszollverwaltung angehalten.
- Die Prüfung einer Durchfuhrsendung (Munition) im September 2014 aus den USA nach Russland dauert derzeit an.

Die vierte Warenbewegung im Januar 2015 von Waren für Jagd- und Sportzwecke aus Tschechien nach Israel wurde nach Überprüfung der Endverwendung durch die Bundeszollverwaltung gestattet. Anhaltspunkte für eine militärische Endverwendung bestanden nicht.

Eine detailliertere Beantwortung kann aufgrund der Geheimhaltungspflichten nach Artikel 15 des Zollkodexes und § 30 der Abgabenordnung nicht erfolgen.

33. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung weiterhin zusichern, dass die Personalkapazität der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) definitiv um die angekündigten 1 600 Stellen bis zum Jahr 2019 erhöht wird, um den gesetzlichen Mindestlohn ausreichend kontrollieren zu können, obwohl der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, eine entsprechende Frage in der Regierungsbefragung am 4. Februar 2015 mit „nein“ beantwortet hat, „[...] über den Einsatz der Zollbeamten, die ja noch gar nicht da sind, entscheidet der Bundesfinanzminister“, oder werden die angekündigten 1 600 Stellen bei der FKS infrage gestellt, weil Deutschland mehr Personal im Sicherheitsbereich benötigt (vgl. Plenarprotokoll 18/84)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 12. Februar 2015**

Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz ist bei der Zollverwaltung ein dauerhafter zusätzlicher Personalbedarf von 1 600 Arbeitskräften entstanden.

Der Gesetzgeber hat im Haushalt 2015 einen Vermerk über die Bereitstellung von 1 600 zusätzlichen Stellen in den Jahren 2017 bis 2022 für die Übernahme zusätzlich ausgebildeter Anwärter im Einzelplan 08 ausgebracht. Zur Deckung des Personalbedarfs werden im Jahr 2015 in einer ersten Tranche zusätzliche Anwärter eingestellt.

34. Abgeordneter
**Joachim
Poß**
(SPD)
- Wie viel der Steuereinnahmen im Jahr 2014 (in Mio. Euro bzw. in v. H. der Steuerarten und in Fallzahlen) gehen auf Selbstanzeigen und Ermittlungen in Fällen von früheren Steuerhinterziehungen zurück?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. Februar 2015**

Nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Grundsätzen zur Erstellung der Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrsteuern (außer Kfz-Steuer) erfassen die Länder nach Ablauf eines Veranlagungsjahres bundeseinheitlich folgende statistische Daten zu steuerrechtlichen Selbstanzeigen:

- Anzahl der aufgrund wirksamer strafbefreiender Selbstanzeigen nach § 371 der Abgabenordnung (AO) durch die Finanzämter eingestellten Steuerstrafverfahren;
- Anzahl der durch die Finanzämter sowie durch Staatsanwaltschaften und Gerichte nach § 398a AO gegen eine Geldzahlung nach § 398a Nummer 2 AO eingestellten Steuerstrafverfahren;
- Summe der Geldzahlung nach § 398a Nummer 2 AO.

Angaben zur Höhe der aufgrund wirksamer strafbefreiender Selbstanzeigen festgesetzten Mehrsteuern werden von den Ländern nicht mitgeteilt.

Des Weiteren übermitteln die Länder für die vorgenannte Statistik die Anzahl der im Veranlagungsjahr ergangenen rechtskräftigen Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO sowie die Höhe der hinterzogenen Steuern.

Die Daten liegen der Bundesregierung für das Jahr 2014 derzeit noch nicht vor. Die für den Bund zusammengefassten Daten können voraussichtlich Mitte des Jahres 2015 mitgeteilt werden.

35. Abgeordneter
**Joachim
Poß**
(SPD)
- Sind der Bundesregierung entsprechende Daten (oder Schätzergebnisse) ggf. auch aus früheren Jahren bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. Februar 2015**

Für die vorangegangenen Jahre 2010 bis 2013 übermittelten die Länder folgende Angaben zu Selbstanzeigen:

Jahr	aufgrund von Selbstanzeigen eingestellte Strafverfahren	Einstellung des Strafverfahrens nach § 398a AO	Geldzahlungen nach § 398a Nummer 2 AO
2010	16.014 Fälle	--	--
2011	16.059 Fälle	--	--
2012	11.802 Fälle	98 Fälle	922.930 €
2013	18.032 Fälle	303 Fälle	3.532.397 €

Zur Anzahl der ergangenen rechtskräftigen Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO teilen die Länder folgende Daten mit:

Jahr	Anzahl der Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO	Höhe der hinterzogenen Steuern
2010	7.798 Fälle	791.110.136 €
2011	8.241 Fälle	1.194.662.027 €
2012	8.179 Fälle	965.592.592 €
2013	8.055 Fälle	878.354.349 €

36. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist die Summe, die nach Übergabe der so genannten Lagard-Liste zu den Daten aus dem so genannten Swiss-Leaks-Skandal an die deutschen Behörden durch die deutschen Finanzämter zurückgeholt werden konnte, und welche gerichtlichen Verfahren wurden in Deutschland durch die Auswertung der Informationen der so genannten Lagard-Liste veranlasst (bitte jeweils auflisten) (vgl. www.tagesschau.de/ausland/hsbc-swissleaks-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 17. Februar 2015**

Die französische Finanzbehörde hat im Jahr 2010 Daten der HSBC, die deutsche Steuerpflichtige betreffen, im Rahmen des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs in Steuersachen aufgrund der EU-Amtshilferichtlinie an das Bundeszentralamt für Steuern übergeben. Die erhaltenen Daten wurden den zuständigen Finanzbehörden der Länder zur Auswertung weitergeleitet.

Über die Ergebnisse der Auswertungen der Daten der HSBC liegen dem BMF keine Erkenntnisse vor, da diese Auswertungen sowohl steuerrechtlich als auch strafrechtlich nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den zuständigen Landesbehörden obliegen. Die Ergebnisse der Auswertungen fließen in die steuerrechtlichen und strafrechtlichen Gesamtstatistiken ein.

37. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Zinseinnahmen, welche die Bundesrepublik Deutschland bisher aus den bilateralen Krediten des ersten Griechenland-Hilfspakets vereinnahmt hat, und welche Finanzierungskosten standen diesen nach Kenntnis der Bundesregierung entgegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 16. Februar 2015

Der bilaterale Kredit für Griechenland wurde durch einen Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit Absicherung durch eine Bundesgarantie gewährt. Nach der Garantievereinbarung ist die KfW verpflichtet, alle über die eigenen Refinanzierungskosten hinausgehenden Zinszahlungen Griechenlands an den Bundeshaushalt abzuführen. Die KfW hat im Zeitraum 2010 bis 2014 an den Bund Zinseinnahmen von insgesamt rund 360 Mio. Euro ausgekehrt.

Der von der KfW zur Deckung der Refinanzierungskosten einbehaltene Teil der Zinszahlungen berechnet sich als Summe aus dem allgemeinen KfW-internen Einstandssatz am Tag der jeweiligen Auszahlung, den Basisswapkosten zwischen 6-Monats- und 3-Monats-EURIBOR für die Gesamtlaufzeit des Kredites, einer Pauschale für zusätzliche Refinanzierungs-, Liquiditäts- und Zinssicherungskosten und der Restrukturierungsumlage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

38. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Bescheinigungen, die welche sozialrechtlichen Folgewirkungen (Unterbringung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG], Erteilung eines Krankenscheins) zur Folge haben, verfügen Asylsuchende nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum zwischen der Meldung als Asylsuchender und der offiziellen Registrierung mit Erteilung einer Aufenthaltsgestattung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 12. Februar 2015**

Asylsuchende, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, haben Anspruch auf Grundleistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG. Sobald ein Asylsuchender sich bei einer Aufnahmeeinrichtung, einer Ausländerbehörde, der Polizei oder einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemeldet und den Wunsch nach Asyl geäußert hat, ist ihm kraft Gesetzes der Aufenthalt gestattet und unterfällt er dem personalen Anwendungsbereich des AsylbLG. Als Nachweis des Asylgesuchs und damit der Berechtigung, entsprechende Unterstützungsleistungen zu erhalten, kann die regelmäßig sofort von den o. g. Behörden ausgestellte „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)“ und nach formeller Antragstellung die „Bescheinigung über die Aufenthaltsge-stattung“ nach §§ 63 f. des Asylverfahrensgesetzes gelten.

Zu der Frage, auf Basis welcher Informationen die Leistungsbehörden den jeweiligen Aufenthaltsstatus eines Ausländers und damit in der Konsequenz seine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz feststellen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da sie den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes betrifft, der in die Zuständigkeit der Länder fällt.

39. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass die Bundesregierung nach § 154 Absatz 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) verpflichtet ist, Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Beibehaltung eines Sicherungsniveaus vor Steuern von 46 Prozent über das Jahr 2020 hinaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität sichergestellt werden kann, angesichts der Tatsache, dass sie selbst in ihren Modellrechnungen von einem Absinken auf 45,7 Prozent im Jahr 2024 ausgeht (Bundestagsdrucksache 18/3260, S. 31), und wenn ja, wie wird die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesrates in seiner Empfehlung auf Bundesratsdrucksache 564/14 mit der Bitte um Prüfung von Vorschlägen, wie die Bundesregierung den gesetzlichen Auftrag zur Beibehaltung des Sicherungsniveaus aus der gesetzlichen Rente erfüllen will, nachkommen und den Bundesrat zeitnah in schriftlicher Form über das Ergebnis dieser Prüfung unterrichten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. Februar 2015**

Im Bericht nach § 154 Absatz 4 Satz 2 SGB VI sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaus vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen. Auf

Seite 24 der Bundestagsdrucksache 18/3261 diskutiert die Bundesregierung Vorschläge und deren Konsequenzen. Die Bundesregierung wird zudem den Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 564/14) vom 6. Februar 2015 prüfen und zu gegebener Zeit gegenüber dem Bundesrat Stellung nehmen.

40. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass die Bundesregierung nach § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI verpflichtet ist, die finanzielle Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung in den künftigen 15 Kalenderjahren in einem Rentenversicherungsbericht (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 18/3260, S. 30 ff.) auszuweisen, und wenn ja, was wird sie unternehmen, um den jetzigen Zustand zu beenden, wonach sie bei ihren Modellberechnungen nicht die künftigen 15 Kalenderjahre ausweist, sondern lediglich die künftigen 14 Kalenderjahre?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. Februar 2015**

Es trifft zu, dass der Vorausberechnungszeitraum des Rentenversicherungsberichts (RVB) einen Zeitraum von 15 Jahren umfasst. Da bei der Erstellung des RVB das jeweilige Jahr noch nicht vollendet ist, muss das Ergebnis dieses Jahres ebenfalls vorausberechnet werden. Der aktuelle RVB 2014 enthält Vorausberechnungen für die Jahre 2014 bis 2028, der RVB 2015 wird bis zum Jahr 2029 reichen.

41. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)
- Wie ist der generelle besondere Schutz der so genannten Mütterrente gewährleistet, wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort zu der Schriftlichen Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/3888 vom 28. Januar 2015 des Abgeordneten Matthias W. Birkwald bezüglich der Behandlung von Kindererziehungszeiten nach Renten mit Auffüllbeträgen (nach § 315a SGB VI) bzw. Rentenzuschlägen (§ 319a SGB VI) unterscheidet, da doch nur Rentenanpassungen zum Juli jedes Jahres abgeschmolzen werden dürfen, nicht aber Erhöhungen des Rentenbetrages infolge anderer Rechtsänderungen (explizit für Mütterrenten nach dem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2005 – B 13 RJ 17/04 R), anders aber bei Übergangszuschlägen (§ 319b SGB VI), wo jegliche Rentenanpassungen abzuschmelzen seien, wobei zur Begründung ein Urteil des Bundessozialgerichts vom Februar 1999 (B 5/4 RA 57/97 R) herangezogen wird, das nach meiner Interpretation sich aber, neben anderen spezifischen Klagegegenständen (korrekte Datenerfassung), ausschließlich auf die generellen Rentenanpassungen bezieht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 19. Februar 2015**

Wie sich aus der in Bezug genommenen Antwort der Bundesregierung ergibt, beinhaltet die Regelung zur so genannten Mütterrente die Verlängerung der seit dem Jahr 1986 bestehenden Regelung zur Anrechnung der Kindererziehungszeit in der Rente für vor dem Jahr 1992 geborene Kinder um ein Jahr. Kindererziehungszeiten gehen als Pflichtbeitragszeiten genau wie Zeiten einer abhängigen Beschäftigung in die Rentenberechnung ein. Daraus resultierende Entgeltpunkte werden als Teil der Rente grundsätzlich auch so behandelt wie die Rente im Übrigen. Eines generellen Schutzes der so genannten Mütterrente bedarf es daher nicht.

Die Voraussetzungen für die Leistung eines Übergangszuschlages sind in § 319b SGB VI geregelt. Nach dessen Satz 3 ist der Übergangszuschlag in Höhe der Differenz zwischen der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und der Gesamtleistung nach den Vorschriften des SGB VI zu erbringen. Das in der Antwort auf die vorangehende Frage des Abgeordneten Matthias W. Birkwald vom 28. Januar 2015 zitierte Urteil des Bundessozialgerichts sollte lediglich die Begründung für die unterschiedliche Behandlung von Auffüllbetrag und Rentenzuschlag einerseits und Übergangszuschlag andererseits bei Rentenanpassungen verdeutlichen, die damals Gegenstand der Frage war.

42. Abgeordnete **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) Wie viele der im Jahr 2014 unbesetzten Berufsausbildungsstellen waren betriebliche und wie viele außerbetriebliche Stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 19. Februar 2015**

Unter den 37 101 unbesetzten Stellen zum Ende des Berichtsjahres 2013/2014 (30. September 2014) waren keine außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen. Per Definition können außerbetriebliche Berufsausbildungsstellen nicht „unbesetzt“ im Sinne der Statistik der gemeldeten Berufsausbildungsstellen sein.

43. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Wie viele Personen in wie vielen Bedarfsgemeinschaften erhielten in den Jahren 2010 bis 2014 Darlehen gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (bitte aufgeschlüsselt nach Grund des Darlehens)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 13. Februar 2015**

Die Informationen zur Inanspruchnahme von Darlehen können nur näherungsweise dargestellt werden, weil Zahlungsansprüche nach

§ 24 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Durch Umbuchung ist auch eine Gewährung der Leistung als Zuschuss (z. B. Gewährung eines Lebensmittelgutscheins bei Sanktion) möglich. Eine weitere Differenzierung nach den Gründen der Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II ist nicht möglich. Der Jahresdurchschnitt für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.

Der Jahresdurchschnitt für die Jahre 2010 bis 2013 kann der Tabelle entnommen werden.

Berichtsmonat	Anzahl Leistungsberechtigte nach dem SGB II mit Zahlungsanspruch nach § 24(1) SGB II	Anzahl BG mit Zahlungsanspruch nach § 24(1) SGB II	Anzahl Personen in BG mit Zahlungsanspruch nach § 24(1) SGB II
	1	2	3
Jahresdurchschnitt 2010 ¹⁾	15.595	15.433	31.559
Jahresdurchschnitt 2011	18.586	18.341	37.561
Jahresdurchschnitt 2012	16.832	16.672	33.793
Jahresdurchschnitt 2013	17.806	17.697	36.003

¹⁾ Der Jahresdurchschnitt 2010 wurde aus 11 Monaten gebildet.

44. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Wie viele Personen in wie vielen Bedarfsgemeinschaften mussten in den Jahren 2010 bis 2014 Darlehen zurückzahlen (Höhe in Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Februar 2015

Die Rückzahlungsprozesse von Darlehen im SGB II werden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst. Der Bundesregierung liegen hierzu daher keine verwertbaren Informationen vor.

45. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Trifft es zu, dass die im Entwurf zur Änderung der Verordnung über Arbeitsstätten vorgesehene Anforderung zur jährlichen Unterweisung der Beschäftigten und ihrer Dokumentation bereits in anderen Rechtsvorschriften (staatliche oder berufsgenossenschaftliche) gefordert ist, und wenn ja, in welchen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Februar 2015

Eine Unterweisungsverpflichtung ist in allgemeiner Form bereits in § 12 des Arbeitsschutzgesetzes enthalten. Die Unterweisung muss bei Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Arbeit des Beschäftigten erfolgen. In der Gefahrstoffverord-

nung, der Biostoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung werden jährliche Unterweisungen und ihre Dokumentation gefordert.

46. Abgeordnete
**Jutta
Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass die in oben genanntem Entwurf vorgesehene Sichtverbindung nach außen bereits vor dem Jahr 2004 in der Arbeitsstättenverordnung gefordert wurde und diese Anforderung bis heute als gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis nach wie vor gilt, und wenn ja, worin bestehen dann die neuen Belastungen für die Arbeitgeber?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Februar 2015

Die „Sichtverbindung nach außen“ war in der alten Arbeitsstättenverordnung aus dem Jahr 1975 bis zur Novellierung im Jahr 2004 enthalten. Ziel des im Jahr 2004 in Kraft getretenen Rechts war eine Entbürokratisierung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der EU-Arbeitsstättenrichtlinie, die eine Sichtverbindung nach außen nicht verlangt.

47. Abgeordnete
**Jutta
Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass der Ausschuss für Arbeitsstätten seit mehr als zwei Jahren mit der Novellierung befasst ist, es zwei Anhörungen der Verbände gab und der Bundesrat der Verordnung mit Maßgaben zugestimmt hat, und wenn ja, warum zögert die Bundesregierung, die Maßgaben des Bundesrates zu beschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Februar 2015

Es trifft zu, dass die Verbände teilweise zweimal angehört wurden und der Bundesrat der Verordnung mit Maßgaben zugestimmt hat. Die Prüfung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

48. Abgeordnete
**Brigitte
Pothmer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkrete Vereinbarung existiert in der Bundesregierung tatsächlich bezüglich der Überprüfung des Mindestlohns, die nach Aussage der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, bis zum Sommer 2015 stattfinden soll, da es erst dann möglich sei, den Mindestlohn seriös zu evaluieren (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 2. Februar 2015), die aber nun nach jüngsten Aussagen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bereits „um Ostern herum“ vorgenommen werden soll (vgl. Handelsblatt vom 6. Februar

2015), und welche Fragen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn sollen konkret schon vorher – also vor Ostern – beantwortet werden (vgl. ebd.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Februar 2015

Es besteht Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung, sich einen ehrlichen Überblick über den Stand der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns in Deutschland zu verschaffen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass eine seriöse und umfassende Evaluation einer gesetzlichen Regelung dieser Dimension Zeit braucht. Richtig ist aber auch, dass die Bundesregierung sich um die zeitnahe Klärung von Einzelfragen bemüht, sobald sie sich stellen. So wurde beispielsweise für den Verkehrsbereich bereits Ende Januar dieses Jahres eine Interimslösung gefunden, die bis zur Klärung der europarechtlichen Fragen für den reinen Transitverkehr insbesondere einen Verzicht auf Kontrollen und die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Mindestlohngesetz durch die staatlichen Stellen vorsieht. Darüber hinaus steht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Dialog mit Arbeitgebern und Gewerkschaften in bestimmten Branchen und mit Verbänden. So wird es beispielsweise am 23. Februar 2015 ein Gespräch von Bundesministerin Andrea Nahles mit Vertretern des Deutschen Fußball-Bundes e. V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes zum Thema Mindestlohn in Sportvereinen geben.

49. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche systematischen Unterschiede zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) rechtfertigen aus Sicht der Bundesregierung die überwiegende Anwendung der Regelbedarfsstufe 3 bei über 25-jährigen voll Erwerbsgeminderten, die mit anderen in einem Haushalt leben, und welche im Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 enthaltenen Ausgaben fallen zwar bei über 25-jährigen Erwerbsfähigen, die mit anderen in einem Haushalt leben, an, nicht jedoch bei über 25-jährigen voll Erwerbsgeminderten, die mit anderen in einem Haushalt leben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 19. Februar 2015

Ob bei über 25-jährigen voll Erwerbsgeminderten, die mit anderen in einem Haushalt leben, überwiegend die Regelbedarfsstufe 3 angewendet wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes i. V. m. der Anlage zu § 28 SGB XII) steht die Regelbedarfsstufe 3 erwachsenen leistungsberechtigten Personen zu, die weder einen eigenen Haushalt führen noch als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Dabei berücksichtigt die Regelbedarfsstufe 3, dass das Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haushalt zu einer Kostenersparnis bei den haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben gegenüber Einpersonenhaushalten führt. Die dem Konzept der Haushaltsersparnis zugrunde liegenden Erwägungen sind ausführlich im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4095, S. 40) dargelegt.

Nach dem SGB II wird sonstigen haushaltsangehörigen erwachsenen Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen leben, ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet. Erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern bilden jedoch nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern. Innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist jede erwerbsfähige Person verpflichtet, zunächst den eigenen Lebensunterhalt und darüber hinaus den Lebensunterhalt aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Für ihre im Haushalt lebenden Kinder, die nicht wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sind Eltern im Regelfall längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kindergeldberechtigt; das gezahlte Kindergeld wird dabei (vorrangig) auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Das dem Haushalt zufließende Kindergeld mindert (vorrangig) den Anspruch des Kindes auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.

Dagegen erhalten Eltern für die in ihrem Haushalt lebenden, dauerhaft voll erwerbsgeminderten Kinder zeitlich unbegrenzt Kindergeld, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Einkommensberücksichtigung nach dem SGB XII wird das Kindergeld nicht auf den Bedarf der nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Kinder angerechnet. Das dem Haushalt zufließende Kindergeld mindert den Anspruch des erwachsenen Kindes nicht.

Die Frage, ob eine unterschiedliche Behandlung der genannten Personen bei der Zuordnung weiterer haushaltsangehöriger Personen zur Regelbedarfsstufe 3 gerechtfertigt ist, ist derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az. 1 BvR 371/11). Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 16. Januar 2014 – L 9 SO 169/13 WA – Revision anhängig) hält diese Differenzierung für verfassungskonform. Es stützt sich dabei unter anderem auf das in der Grundsicherung für Arbeitsuchende „erhöhte Maß an Eigenverantwortung und wirtschaftlicher Beweglichkeit, das von erwachsenen Erwerbsfähigen ab 25 Jahren gefordert wird“.

50. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-
Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II haben nach derzeitiger Rechtslage die Bedarfsgemeinschaften von getrennt lebenden Eltern mit Kindern einen Anspruch, und welche Unterschiede gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Rechtspraxis in diesem Bereich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Februar 2015

Beide Elternteile haben, sofern sie nicht erneut mit einer Partnerin/einem Partner zusammenleben und hilfebedürftig sind, Anspruch auf den Regelbedarf für einen Alleinstehenden; die Kinder haben Anspruch auf Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II entsprechend ihrem Lebensalter, d. h. der Zuordnung zu ihrer Regelbedarfsstufe.

Hält sich ein minderjähriges Kind zeitweise auch im Haushalt des anderen Elternteils auf, erfolgt eine tageweise Zuordnung des Kindes zu den Bedarfsgemeinschaften beider Elternteile entsprechend den jeweiligen Aufenthaltstagen (so genannte temporäre Bedarfsgemeinschaften). Für jeden Aufenthaltstag im Haushalt des jeweiligen Elternteils besteht ein Anspruch auf ein Dreißigstel des monatlichen Regelbedarfs, so dass in der Summe der monatliche Regelbedarf erbracht wird. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, das mit Urteil vom 12. Juni 2013 (Az. B 14 AS 50/12 R) entschieden hat, dass für ein Kind, das sich wechselnd in zwei Bedarfsgemeinschaften aufhält, zwei Ansprüche auf Regelbedarfe bestehen, die sich in zeitlicher Hinsicht ausschließen. Der Gesetzgeber hat das Rechtsinstitut der temporären Bedarfsgemeinschaft auch im SGB II normiert (§ 36 Satz 3 und § 38 Absatz 2 SGB II).

Ein Mehrbedarf für Alleinerziehende steht dem Elternteil zu, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält. Wechseln sich die Eltern in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes ab, steht beiden Elternteilen ein Mehrbedarf jeweils in halber Höhe zu.

Zur einheitlichen Anwendung der Ansprüche für temporäre Bedarfsgemeinschaften hat die Bundesagentur für Arbeit für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen Weisungen erlassen.

Zur Weisungslage der zugelassenen kommunalen Träger hat die Bundesregierung mangels Aufsicht keine Kenntnisse. Gleiches gilt für die Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in den in der Frage angesprochenen Konstellationen. Zuständig sind insoweit die kommunalen Träger, die nicht der Aufsicht des Bundes unterstehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung
und Landwirtschaft**

51. Abgeordnete
**Karin
Binder**
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung bis heute nicht dem Beschluss der Verbraucherministerkonferenz vom 15. Mai 2014 (Tagesordnungspunkt 12) nachgekommen, „zeitnah einen Entwurf zur Überarbeitung des § 40 Absatz 1a LFBG vorzulegen, der zum Ziel hat, den Ländern einen rechtssicheren Vollzug zu ermöglichen“ und, sofern es bereits eine interne Gesetzesvorlage gibt, wann wird die Bundesregierung diese in den Deutschen Bundestag einbringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. Februar 2015**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) sowie anderer Vorschriften erarbeitet. Dieser enthält insbesondere Änderungen von § 40 Absatz 1a LFGB.

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD soll § 40 LFGB dahingehend geändert werden, „dass die rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten, nicht unerheblichen Verstößen unter Reduzierung sonstiger Ausschluss- und Beschränkungsgründe möglich ist“. Mit den geplanten Änderungen zu § 40 LFGB sollen verschiedene von den Oberverwaltungsgerichten bemängelte Unklarheiten ausgeräumt und auch vom Bundesrat geforderte Ergänzungen der Regelung vorgenommen werden. Insbesondere soll beispielsweise eine gesetzliche Lösungsfrist hinsichtlich veröffentlichter Sachverhalte eingeführt werden.

Der Entwurf befindet sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung. Nach Abschluss der Ressortabstimmung wird den Ländern und betroffenen Verbänden Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Nach der anschließenden Kabinettsbefassung wird die Bundesregierung den Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen.

52. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung bzw. auf Grundlage welcher Positionierungen der einzelnen Ressorts hat sich die Bundesregierung am 6. Februar 2015 im Berufungsausschuss in Brüssel bei der Abstimmung über die EU-Zulassung der gentechnisch veränderten Sojalinie 87769 von Monsanto als Lebens- und Futtermittel enthalten, und bedeutet dies, dass die Bundesregierung das Ansinnen Montantos, das entsprechende Sojaöl mit verändertem Fettsäure-

muster unter dem Markennamen „Soymega“ als besonders gesundheitsfördernd zu vermarkten, im Grundsatz unterstützt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 17. Februar 2015**

Für das Stimmverhalten Deutschlands in Brüssel müssen die Positionen aller betroffenen Ressorts innerhalb der Bundesregierung berücksichtigt werden. Bei den Beratungen der Bundesregierung über den Entscheidungsvorschlag der Europäischen Kommission zur gentechnisch veränderten Sojalinie MON 87769 konnte keine einheitliche Auffassung erreicht werden. Gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien hatte sich Deutschland daher bei der Abstimmung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 9. Dezember 2014 der Stimme enthalten. Diese Position zur Importzulassung der Sojalinie bestätigte sich für die Sitzung des Berufungsausschusses am 6. Februar 2015, so dass sich Deutschland auch hier der Stimme enthalten hat.

Das Sojaöl der Linie MON 87769 ist mit Stearidonsäure, einer Omega-3-Fettsäure, angereichert, die sonst nur in einigen Seefischarten enthalten ist. Durch die Anreicherung soll nach Angaben des Antragstellers die bei vielen Menschen in Industriestaaten vorhandene unzureichende Versorgung mit Omega-3-Fettsäuren ausgeglichen und damit u. a. Herz-Kreislaufkrankungen vorgebeugt werden.

In Deutschland werden Lebensmittel, die als „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem Soja hergestellt“ zu kennzeichnen sind, nur in sehr geringem Umfang vermarktet. Ob in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Lebensmittel (z. B. Speiseöle), die aus gentechnisch verändertem Soja hergestellt wurden, mit der oben genannten Eigenschaft des erhöhten Gehalts an Omega-3-Fettsäuren aktiv beworben werden oder werden sollen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auch rechtmäßig in Verkehr befindliche Lebensmittel, die als „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem Soja hergestellt“ zu kennzeichnen sind, sind vom Anwendungsbereich der „Health-Claims-Verordnung“ nicht ausgeschlossen und dürften grundsätzlich nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben tragen, sofern sie die in der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Es ist Sache der Wirtschaft, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu beurteilen.

53. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele männliche Küken wurden in den vergangenen zehn Jahren (bitte einzeln nach Jahren auflisten) nach Informationen der Bundesregierung getötet – da sie weder Eier legen noch genügend Fleisch abwerfen –, und wieso schafft die Bundesregierung kein rechtlich eindeutiges Verbot im Tierschutzgesetz für diese Praxis – vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung von Verboten in den Bundesländern wie in Nordrhein-Westfalen durch Klagen der

Brütereien gestoppt wurden (www1.wdr.de/themen/politik/toetung-maennlicher-kueken-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 16. Februar 2015**

Eine amtliche Statistik zur Tötung männlicher Küken von Hühner-Legerassen wird nicht geführt. Die nach den §§ 49 ff. des Agrarstatistikgesetzes durchgeführte Brütereiestatistik des Statistischen Bundesamtes erfasst u. a. die Schlupfzahlen von Gebrauchslegeküken aus Bruteiern von Hühner-Legerassen in deutschen Brütereien mit einem Fassungsvermögen der Brutanlagen von mindestens 1 000 Eiern. Hieraus ergeben sich für den Zeitraum von 2004 bis 2013 die nachfolgend gelisteten Schlupfzahlen. Davon ausgehend, dass das Geschlechterverhältnis von weiblichen zu männlichen Küken gleich verteilt ist, ist anzunehmen, dass jährlich etwa die gleiche Anzahl an männlichen Küken von Hühner-Legerassen in diesen Brütereien schlüpft.

Jahr	Hühnerküken – Legerassen Geschlüpfte Gebrauchslegeküken
2004	42.563.000
2005	41.001.000
2006	41.500.000
2007	42.566.000
2008	39.853.000
2009	40.325.000
2010	44.062.000
2011	44.796.000
2012	46.556.000
2013	44.213.000

Die Praxis der Tötung männlicher Küken muss nach Auffassung der Bundesregierung so schnell wie möglich beendet werden.

Die Bundesregierung unterstützt daher seit dem Jahr 2008 mit hoher Priorität Forschungsprojekte zur In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn als Alternative zur Tötung männlicher Küken. Hierbei sollen Verfahren entwickelt werden, mit welchen durch frühzeitige Geschlechtererkennung bei befruchteten Hühnereiern „männlich determinierte“ Eier noch vor einer weiteren Bebrütung erkannt und aussortiert werden können. Hierdurch soll der Schlupf männlicher Küken von Legelinien von vornherein verhindert werden. Es besteht Zuversicht, dass eine entsprechende Technologie in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen wird. In rechtlicher Hinsicht ist zunächst der Ausgang der laufenden Gerichtsverfahren zur Frage der Rechtmäßigkeit der behördlichen Verfügungen abzuwarten, mit denen die Praxis der Tötung männlicher Küken untersagt wurde, denn die Urteile, die auf die Klagen der betroffenen Brütereien hin ergingen,

sind noch nicht rechtskräftig. Die Bundesregierung wird den sich hieraus ergebenden Handlungsbedarf prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

54. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.) An wie vielen Bundeswehrstandorten gibt es jeweils wie viele Wehrpsychologinnen und Wehrpsychologen mit notfallpsychologischer Qualifizierung (bitte nach Ost- und Westdeutschland aufgliedern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 19. Februar 2015

Der Psychologische Dienst der Bundeswehr umfasst derzeit 238 Psychologinnen und Psychologen. Grundsätzlich werden alle Psychologinnen und Psychologen der Bundeswehr nach ihrer Einstellung in truppenpsychologischen Lehrgängen dazu befähigt, notfallpsychologische Methoden und Verfahren anwenden zu können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf persönlichen Antrag und nach Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen (z. B. Auslandseinsatz, durchgeführte Kriseninterventionen) nach den Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) ein bundeswehrinternes Zertifikat zu erhalten, das die Erfüllung der Kriterien des BDP bestätigt.

Eine Liste der zurzeit 70 zertifizierten Notfallpsychologinnen und Notfallpsychologen ist als Anlage beigefügt.

Anlage zu Parl Sts bei der Bundesministerin der Verteidigung Grübel
1880020-V202 vom Februar 2015

Liste

der zertifizierten Notfallpsychologinnen und Notfallpsychologen der Bundeswehr

Neue Bundesländer	Anzahl Zertifizierte Notfall- Psychologen
Berlin	3
Erfurt	4
Rostock	1
Schwielowsee	1
Strausberg	4
Weißenfels	1
	Σ 14
Alte Bundesländer	
Ahlen	1
Augustdorf	1
Bad Neuenahr-Ahrweiler	1
Bonn	11
Bruchsal	1
Bückeberg	1
Calw	1
Fürstenfeldbruck	4
Hilden	1
Kalkar	1
Kiel	1
Koblenz	4
Köln	11
München	6
Munster	1
Saarlouis	1
Schortens	1
Stadtallendorf	1
Ulm	2
Veitshöchheim	1
Westerstede	1
Wilhelmshaven	3
	Σ 56

55. Abgeordnete
**Sevim
Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung durch den Einsatz der fünf Sarlupe-Satelliten der Bundeswehr, die am 17. Juli 2014 über der Ostukraine geflogen sind – insbesondere von Sarlupe 1 und 2, die beide in Höhenwinkeln von mehr als 60 Grad flogen (vgl. Satellitentracker von Heavens Above) –, wodurch eine Beobachtung der Gegend um Snizhne bzw. Rossypne per Radar und damit des Abschusses bzw. Absturzes des Passagierflugzeuges MH17 möglich gewesen sein müsste, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) diesbezüglich aus weiteren Daten (z. B. von so genannten Dual-Use-Modellen, von zivilen Satelliten – vom Bundesministerium der Verteidigung mitfinanziert oder nicht – sowie von Satelliten anderer Nationen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 17. Februar 2015

Zum angefragten Zeitpunkt liegt der Bundesregierung aus der angefragten Region weder Bildmaterial aus dem Satellitensystem der Bundeswehr SAR-Lupe noch Bildmaterial aus kommerziell oder Dual-Use-genutzten Satelliten vor.

Satelliten sind nicht in der Lage, ununterbrochen ein Abbild der Erdoberfläche aufzuzeichnen. Sie werden punktuell eingesetzt und müssen im Voraus auf die zu beobachtenden Koordinaten programmiert werden. Daher konnten keine Aufnahmen aus der besagten Region vorgenommen werden.

Zur Frage nach Erkenntnissen der Bundesregierung von Satelliten anderer Nationen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2521 vom 9. September 2014 verwiesen.

56. Abgeordneter
**Andrej
Hunko**
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundeswehr nach derzeitigem Stand ihre Beschaffungsentscheidung für MALE-Drohnen (MALE – Medium Altitude Long Endurance) der Luftwaffe fällen bzw. inwiefern ist eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Vorlage und Bewertung von Lösungsvorschlägen auch ohne Absehbarkeit eines „genauen Entscheidungszeitpunkts“ in Vorbereitung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2684), und welche Überlegungen, Studien oder Untersuchungen wurden bereits angestellt oder sind in Planung, mit welchen Waffen oder Raketen die Systeme überhaupt ausgerüstet werden könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 11. Februar 2015**

Lösungen für den Bedarf an der MALE-UAS-Überbrückungslösung (UAS – Unmanned Aerial System) auf der Basis des amerikanischen PREDATOR B und des israelischen HERON TP wurden erarbeitet und werden derzeit bewertet.

Dabei werden umfänglich die technischen, wirtschaftlichen und operationellen Parameter der möglichen Lösungen betrachtet. Insbesondere das Erkunden der Marktsituation für ein solch sensibles Produkt erfordert besondere Sorgfalt.

Eine Auswahlentscheidung dazu soll baldmöglichst getroffen werden.

57. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trifft es zu, dass das vorhandene Drehfunkfeuer am Flugplatz Nörvenich durch eine neue Anlage ersetzt werden soll, und könnten die Aufgaben dieser Anlage ggf. nicht durch eine andere (mit-)übernommen werden (z. B. durch die Funkfeuer auf dem Flughafen Köln/Bonn)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 17. Februar 2015**

Das Drehfunkfeuer am Flugplatz Nörvenich wird durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH betrieben und dient als Navigationsfixpunkt des zivilen und militärischen Luftverkehrsstreckennetzes. Darüber hinaus dient das Drehfunkfeuer als Bezugspunkt für An- und Abflugverfahren des Militärflugplatzes Nörvenich und der zivilen Verkehrsflughäfen Köln/Bonn, Hahn, Mönchengladbach, Siegerland und Düsseldorf.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH plant, die vorhandene Navigationsanlage durch eine neue Anlage in räumlicher Nähe zum bisherigen Standort zu ersetzen. Eine Abdeckung der dargestellten Aufgaben durch andere, ggf. schon vorhandene Navigationsmittel ist nicht möglich.

58. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie lange wird nach Kenntnis der Bundesregierung das als Zwischenlösung konzipierte Projekt „Strategic Airlift Interim Solution“ (SALIS) noch fortbestehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 17. Februar 2015**

Die multinationale Kooperation SALIS wurde am 19. Dezember 2014 zwischen der NATO Support Agency und der Firma RUSLAN SALIS GmbH um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 vertraglich verlängert. Die darüber hinausgehende Fortführung der Kooperation hängt vom Bedarf und der Bereitschaft der beteiligten Partnernationen ab.

59. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sollen Transportflugzeuge des Typs Airbus A400M nach erfolgter Fertigstellung am Flughafen Leipzig/Halle stationiert werden, oder bleiben dort weiterhin die Maschinen vom Typ Antonov im Einsatz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 17. Februar 2015**

Die Stationierung und der Betrieb des Transportflugzeuges Airbus A400M sind unverändert weiterhin ausschließlich am Standort Wunstorf beabsichtigt.

Der Einsatz der durch die Firma RUSKAN SALIS GmbH betriebenen Luftfahrzeuge vom Typ Antonov AN 124-100 erfolgt während der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Flughafen Leipzig/Halle aus.

60. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob im Zuge der von der NATO registrierten ca. 400 Luftraumverletzungen durch russische Militärmaschinen diese jeweils mit scharfen Waffen bestückt waren, und ob es sich dabei um konventionelle oder nukleare Gefechtsköpfe handelte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. Februar 2015**

NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg hat bei der Vorstellung seines Jahresberichtes für das Jahr 2014 am 30. Januar 2015 davon gesprochen, dass im Jahr 2014 Luftfahrzeuge von NATO-Alliierten über 400 Mal aufgestiegen seien, um russische Luftfahrzeuge nach Sicht zu identifizieren.

Die weit überwiegende Zahl der russischen Luftfahrzeuge habe sich im internationalen Luftraum bewegt und sei nicht in den Luftraum von NATO-Staaten bzw. den Luftraum von Drittstaaten eingedrungen.

Deutsche Luftfahrzeuge haben im Zuge der NATO-Einsatzverpflichtung als „Quick Reaction Alert“ im Rahmen des NATO Air Policing über dem Baltikum im zweiten Halbjahr 2014 einzelne visuelle Identifizierungen von russischen militärischen Luftfahrzeugen durchgeführt.

Eine visuelle Differenzierung bei strategischen Langstreckenbomben zwischen Waffensystemen mit nuklearem oder konventionellem Gefechtskopf oder Simulationskörpern ist grundsätzlich nicht möglich. Daher ist keine dieser Varianten auszuschließen.

Die erkannten Jagdflugzeuge beziehungsweise Jagdbomber führten nach Kenntnis der Bundesregierung eine konventionelle Bewaffnung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

61. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie lauten die Bestandszahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum 31. Dezember 2014 in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) nach Kenntnisstand der Bundesregierung, und bis wann sollen die (Zwischen-)Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Frage der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen veröffentlicht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 17. Februar 2015

Derzeit dauern sowohl die Erhebungen als auch die Auswertungen der Daten sowie die Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Frage der Entwicklung der maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen einer Landesaufnahmeverpflichtung noch an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

62. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung, wie in der „Berliner Zeitung“ vom 16. Januar 2015 dargestellt, die Möglichkeit, dass sich junge Frauen zur Erstattung der Kosten der „Pille danach“ durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nachträglich ein ärztliches Rezept ausstellen lassen können, und welche gesetzlichen Ände-

rungen, außer der von der Koalition angekündigten Änderung (vgl. Plenarprotokoll 18/82, S. 7870 vom 29. Januar 2015) des § 24a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), wären hierfür notwendig (z. B. Regelungen der nachträglichen Ausstellung eines Rezeptes zur Kostenerstattung in § 13 SGB V)?

63. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass für die Kostenübernahme der „Pille danach“ als nicht verschreibungspflichtiges Fertigarzneimittel durch die Krankenversicherung in jedem Fall eine gesetzliche Regelung (z. B. Geltung des § 129 Absatz 5a SGB V) notwendig ist, um einen einheitlichen Apothekenabgabepreis für Notfallkontrazeptiva, die zulasten der GKV abgegeben werden, sicherzustellen, und plant die Bundesregierung Entsprechendes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 12. Februar 2015**

Die Fragen 62 und 63 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat nach der Entscheidung der Europäischen Kommission, das Notfallkontrazeptivum ellaOne[®] mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat aus der Verschreibungspflicht zu entlassen, zeitnah einen Entwurf für eine Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung vorgelegt. Mit dieser Verordnung sollen einerseits Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Levonorgestrel aus der Verschreibungspflicht entlassen werden und andererseits soll die Arzneimittelverschreibungsverordnung im Hinblick auf Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat (ellaOne[®]) an die Entscheidung der Europäischen Kommission angepasst werden. Die Verordnung liegt dem Bundesrat derzeit zur Beschlussfassung vor (Bundesratsdrucksache 28/15). Bezüglich der Kostenübernahme der zukünftig nicht mehr verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva plant die Bundesregierung, an der bisherigen Rechtslage festzuhalten, nach der die Kosten von Notfallkontrazeptiva für Frauen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Anpassung des § 24a SGB V vorgesehen, durch die eine Kostenübernahme auch für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva für diesen Personenkreis künftig möglich sein soll, sofern diese ärztlich verordnet wurden. Dabei sollen die Regelungen wie ansonsten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gelten, die auf ärztliche Verordnung von der GKV erstattet werden.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass eine gesetzliche Regelung notwendig ist, um einen einheitlichen Apothekenabgabepreis

für Notfallkontrazeptiva, die zulasten der GKV abgegeben werden, sicherzustellen. Da es sich bei empfängnisverhütenden Mitteln nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht um Arzneimittel im Sinne des SGB V handelt, ist ausdrücklich festzulegen, welche Regelungen des SGB V anwendbar sein sollen. Ein entsprechender Verweis auf § 129 Absatz 5a SGB V ist daher vorgesehen.

Entsprechende Regelungen sollen im Interesse der betroffenen Frauen zügig umgesetzt werden.

64. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Grundlage geht die Bundesregierung davon aus, dass der gestiegene Anteil der Behandlung von Cannabisabhängigen in Relation zur Behandlung von Abhängigen anderer Suchtstoffe in Suchtberatungs- und Behandlungseinrichtungen von der Wirkung von Cannabis verursacht wird, wie von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marlene Mortler, im Interview in der „Apotheken-Umschau“ (Ausgabe B 01/15) suggeriert, und nicht durch einen Anstieg der Bereitschaft innerhalb der Bevölkerung, eine Abhängigkeit von Cannabis behandeln zu lassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 12. Februar 2015**

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Marlene Mortler, weist im Interview mit der Apotheken-Umschau darauf hin, dass Cannabiskonsum bei den unter 25-Jährigen mittlerweile der Grund Nummer eins für eine ambulante und stationäre Behandlung bei Problemen mit illegalen Drogen ist. Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Angebote der ambulanten und stationären Sucht- und Drogenhilfe spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle; eine diesbezügliche Festlegung erfolgt in dem genannten Interview nicht.

65. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist die derzeitige Kampagne der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gegen das Versorgungsstärkungsgesetz (www.kbv.de/html/13658.php) von deren gesetzlichem Auftrag abgedeckt, oder aufgrund welcher anderen Vorschriften ist die KBV berechtigt, eine solche Kampagne zu initiieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 18. Februar 2015**

Es ist allgemein anerkannt, dass Kassenärztliche Vereinigungen, und damit auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Rahmen ihrer Aufgaben zur Öffentlichkeitsarbeit befugt sind. Dies be-

zieht sich nicht nur auf die Information über bestehende gesetzliche Regelungen. Öffentlichkeitsarbeit dürfen sie z. B. auch betreiben, um Verständnis für die Belange der Vertragsärzte zu gewinnen oder um öffentlich Konflikte deutlich zu machen, die den gesetzlichen Status der Vertragsärzte beeinträchtigen.

Die Frage, ob die KBV ihre Standpunkte zum Entwurf des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes in einer stärker sachbezogenen Weise zum Ausdruck bringen sollte, ist von der Frage der Zulässigkeit gesondert zu betrachten.

66. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Ist es rechtlich zulässig, dass die KBV mittelbar aus Versicherungsgeldern eine Anzeigenkampagne finanziert, um nach Einschätzung der Rechtsaufsicht der KBV „bewusst mit mangelnder Sachlichkeit und Fehlinformationen zu arbeiten“ (vgl. Ärzte Zeitung vom 10. Februar 2015, S. 4), und wäre es vielmehr Aufgabe dieser Körperschaft, über bestehende Regelungen zu informieren als über noch nicht einmal im Deutschen Bundestag beratene Gesetzesvorhaben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 17. Februar 2015**

Es ist allgemein bekannt, dass Kassenärztliche Vereinigungen, und damit auch die KBV im Rahmen ihrer Aufgaben zur Öffentlichkeitsarbeit befugt sind. Dies bezieht sich nicht nur auf die Information über bestehende gesetzliche Regelungen. Öffentlichkeitsarbeit dürfen sie z. B. auch betreiben, um Verständnis für die Belange der Vertragsärzte zu gewinnen oder um öffentlich Konflikte deutlich zu machen, die den gesetzlichen Status der Vertragsärzte beeinträchtigen.

Die Frage, ob die KBV ihre Standpunkte zum Entwurf des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes in einer stärker sachbezogenen Weise zum Ausdruck bringen sollte, ist von der Frage der Zulässigkeit gesondert zu betrachten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

67. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Entschädigungszahlungen im Zeitraum von 1994 bis 2014 (bitte tabellarisch darstellen), die die Deutsche Bahn AG ihren Kunden für Zugverspätungen und

andere Unannehmlichkeiten ausgezahlt hat, und wie erklärt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Februar 2015

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Höhe der von der Deutschen Bahn AG (DB AG) an ihre Kunden geleisteten Entschädigungszahlungen vor. Im Übrigen wird auf die Entscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung der §§ 105 und 108 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 13/6149 und 16/8467) verwiesen.

Zum Thema Pünktlichkeit der DB AG wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 88 ff. der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „20-Jahres-Bilanz der Bahnreform von 1994 bis 2014“ (Bundestagsdrucksache 18/3266) verwiesen.

68. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die laut Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für einen Bahnhof entscheidende betriebliche Fähigkeit, das Wenden von Zügen, am geplanten Stuttgarter Tiefbahnhof vor dem Hintergrund der nicht sicheren Durchführbarkeit einer Wendezugbremsprobe aufgrund der sechsfach über dem Normwert liegenden Gleisneigung, gewährleistet, und wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung am Tiefbahnhof das Wenden von Zügen insbesondere in vom Regelbetrieb abweichenden Situationen, wenn die Einfahrt in den Rangierbahnhof Untertürkheim nicht möglich ist, gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Februar 2015

Der Bundesregierung liegen zurzeit weder Informationen über Einzelheiten zur Durchführung der Wendebremsprobe noch Informationen über Szenarien bei Abweichungen vom Regelbetrieb mit Blick auf mögliche Zugwenden im Stuttgarter Tiefbahnhof vor. In Deutschland sind die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen gemäß § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Normiert werden damit Sicherheitspflichten mit dem Ziel, Schäden zu vermeiden (Betreiberverantwortung). Dazu zählt auch das Aufstellen entsprechender betrieblicher Regelungen und Verfahren zur Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs, sowohl im Regelfall als auch im Störfall. Diese Regelungen werden zu gegebener Zeit von der Sicherheitsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Inbetriebnahme des Stuttgarter Tiefbahnhofs geprüft.

69. Abgeordneter
**Matthias
 Gastel**
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fälle unbeabsichtigten Wegrollens eines Zuges am Kölner Hauptbahnhof, wie zum Beispiel geschehen am 16. November 2011 und am 21. Oktober 2014 (vgl. auch General-Anzeiger Bonn vom 20. Juni 2013), ereigneten sich nach Kenntnis der Bundesregierung am Hauptbahnhof Köln mit seiner überhöhten Gleisneigung von ca. 4 Prozent (vgl. Eisenbahn-Revue International 2/2015, S. 96) seit dem Jahr 2010 (bitte genaue Daten angeben), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für den geplanten Tiefbahnhof in Stuttgart, der eine ca. viermal höhere Gleisneigung vorsieht als der Kölner Hauptbahnhof (Planfeststellungsbeschluss zu Stuttgart 21 vom 28. Januar 2005, S. 372 f)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Februar 2015

Seit dem Jahr 2010 sind der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes 17 Ereignisse (Stand: 4. November 2014) bekannt geworden, bei denen Züge in Köln Hauptbahnhof unbeabsichtigt ins Rollen gekommen sind.

Tag	Zug
18.03.2010	Thalys 9462
30.09.2010	LICE-W 78651
07.11.2010	ICE 614
11.10.2011	IC 2314
25.04.2012	IC 2445
10.06.2012	IC 2000
15.02.2013	IC 2214
18.03.2013	IC 2445
21.03.2013	IC 2314
26.03.2014	IC 2915
23.04.2013	IC 1124
25.04.2013	IC 1124
23.01.2014	IC 2224
18.06.2014	IC 2224
14.08.2014	IC 2314
25.09.2014	ICE 843
03.11.2014	IC 2224

Allerdings weist der Kölner Hauptbahnhof an keiner Stelle eine Gleisneigung von 4 Prozent auf. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 68 verwiesen.

70. Abgeordneter
Christian Haase
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans den einzelnen Bundesländern im Jahr 2014 zugeordneten eingeplanten Verkehrsinvestitionsmittel – ohne Bundesautobahnen – gewesen, und in welcher Höhe wurden diese Mittel zur Umsetzung der Projekte an die einzelnen Bundesländer gezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 16. Februar 2015

Die Zuordnung von Verkehrsmittelinvestitionsmitteln erfolgt auf Basis des jährlichen Haushaltsplans. Eine Zuweisung von Finanzmitteln im Zuge der Bundesverkehrswege- bzw. Bedarfsplanung an die Bundesländer erfolgt nur für den Verkehrsträger Straße. Für die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße erfolgt keine länderbezogene Zuweisung. Die Frage kann daher nur für die Bundesfernstraßen beantwortet werden.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden den Ländern als Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen mit Verfügungsrahmen (VR) zu Jahresanfang die nachstehenden Bundesfernstraßenmittel zugewiesen. Im Laufe des Haushaltsvollzugs kam es zu Veränderungen im Rahmen von verkehrsträger- und länderübergreifenden Mittelausgleichen, so dass sich mit Haushaltsabschluss die Istausgaben wie folgt darstellen:

Land in Mio. €	Kapitel 1202, 1209, 1210, 6095		
	VR	Veränderungen	Ist
1	2	3	4
BW	784,6	24,5	809,1
BY	1.068,0	147,4	1.215,4
BE	117,5	-12,5	105,0
BB	255,1	26,2	281,3
HB	26,1	36,9	63,1
HH	130,9	10,8	141,7
HE	691,3	20,1	711,3
MV	164,5	41,1	205,6
NI	601,5	81,0	682,5
NW	865,7	103,5	969,2
RP	428,9	9,0	437,8
SL	98,1	-5,9	92,2
SN	221,2	11,5	232,7
ST	199,5	9,2	208,8
SH	180,1	4,2	184,3
TH	156,3	-0,9	155,3

71. Abgeordnete
**Britta
Haßelmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Geschäftsbereiche im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verantwortet die Parlamentarische Staatssekretärin Katherina Reiche in dieser Legislaturperiode, und für welche Geschäftsbereiche besaß sie in der letzten Legislaturperiode als Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Zuständigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. Februar 2015

Die Parlamentarische Staatssekretärin Katherina Reiche verantwortete in dieser Legislaturperiode beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) folgende Zuständigkeitsbereiche: Radverkehr, Luftverkehrswirtschaft, Flughafensicherung, Flugsicherung, Lärmschutz, Verkehrssicherheit, Verkehrsrecht, Automobilwirtschaft, Oldtimer, Motorrad und Forschung bzw. Kraftstoffstrategie (Elektromobilität).

Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erfolgte in der 17. Legislaturperiode in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Bundesregierung eine Vertretung durch die Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen im Einzelfall. Daneben gab es eine Übereinkunft, dass die Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen sich schwerpunktmäßig um die Inhalte bestimmter Abteilungen kümmern sollten. Nach dieser Aufteilung hat die Parlamentarische Staatssekretärin Katherina Reiche sich im Schwerpunkt mit den Inhalten der Abteilungen KI und WA, der Unterabteilungen IG II und ZG II und des Referates ZG III 3 befasst.

In der Zeit von Oktober 2012 bis zum Ende der Legislaturperiode wurde zudem die Regelung getroffen, dass Vorlagen an den Bundesminister in Angelegenheiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Vorlagen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Energiewende auf den Mittelstand über die Parlamentarische Staatssekretärin Katherina Reiche vorzulegen waren. Andere Themen waren von dieser Regelung nicht betroffen.

72. Abgeordnete
**Britta
Haßelmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, in Reaktion auf den anstehenden Wechsel der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche zum Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ihren aktuellen Aufgabenbereich zu verändern, und welche Gründe stehen für den Bundesminister bei der Entscheidung über eine solche Aufgabenveränderung im Mittelpunkt?

73. Abgeordnete
**Britta
Haßelmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt dem Bundespräsidenten Joachim Gauck vorschlagen, die Parlamentarische Staatssekretärin Katherina Reiche, die am 4. Februar 2015 vom Vorstand des VKU zu dessen Hauptgeschäftsführerin gewählt wurde und dieses Amt am 1. September 2015 antreten wird, aus ihrer jetzigen Funktion zu entlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 12. Februar 2015**

Die Fragen 72 und 73 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Parlamentarische Staatssekretärin Katherina Reiche hat am Tag ihrer Wahl zur Hauptgeschäftsführerin des VKU den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur um Entlassung aus ihren Aufgaben gebeten. Sie ist am 11. Februar 2015 aus dem Amt ausgeschieden.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Frage nach möglichen Veränderungen des Aufgabenzuschnitts der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche im BMVI.

74. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Überlegungen oder konkreten Planungen gibt es innerhalb der Bundesregierung zur Gründung einer Infrastrukturgesellschaft und/oder zur Gründung von projektbezogenen Betreibergesellschaften zur Durchführung des Baus von Verkehrsprojekten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 17. Februar 2015**

Die Bundesregierung hat derzeit keine derartigen konkreten Überlegungen.

75. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Modelle zur Gründung einer projektbezogenen Betreibergesellschaft für den Bau und Betrieb der Elbquerung der Autobahn 20 zwischen Drochtersen (Niedersachsen) und Glückstadt (Schleswig-Holstein) werden durch die Bundesregierung geprüft, und wann haben hierzu bereits Gespräche des Bundes mit den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen stattgefunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 17. Februar 2015**

Das BMVI hat im Jahr 2013 eine umfassende ÖPP-Eignungsabschätzung (ÖPP – Öffentlich-Private Partnerschaft) zur Elbquerung durchgeführt. Danach ist ein wirtschaftlich tragfähiges ÖPP-Projekt in Form eines F-Modells bei Berücksichtigung einer maximalen Anschubfinanzierung von 50 Prozent der Baukosten als grundsätzlich möglich und machbar einzustufen. Aus niedersächsischer und schleswig-holsteinischer Sicht wurde das Ergebnis begrüßt. Auf Betreiben des Landes Schleswig-Holstein sollen außerdem der rechtliche Rahmen und die wirtschaftlichen Potenziale für ein Staatsgarantiemodell nach dänischem Vorbild geprüft werden.

76. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchem Ausgangswert bzw. -niveau soll nach dem Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II der Fluglärm bis zum Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2008 um 20 Prozent reduziert, und wie soll die Zielerreichung gemessen bzw. überprüft werden?
77. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Lärmreduktion bringen im Einzelnen die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 71 und 72 auf Bundestagsdrucksache 18/3361 genannten Maßnahmen konkret, und wie will die Bundesregierung Aussagen zur Zielerreichung treffen, wenn ihr keine Erkenntnis über die Wirkung der einzelnen Maßnahmen vorliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 16. Februar 2015**

Die Fragen 76 und 77 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausgangsjahr für das NATIONALE VERKEHRSLÄRMSCHUTZPAKET II ist das in der Frage angesprochene Jahr 2008. Ein einheitliches Ausgangsniveau für dieses Jahr oder ein einheitliches Schutzniveau für das Jahr 2020 sind nicht definiert worden. Die erwarteten Wirkungen der einzelnen Maßnahmen sind, so weit möglich, im NATIONALEN VERKEHRSLÄRMSCHUTZPAKET II beschrieben. Diese Wirkungen z. B. der Geräuschminderung an der Quelle, flugbetrieblicher Maßnahmen, wirtschaftlicher Anreize für den Einsatz leiser Flugzeuge und der Verbesserung des passiven Lärmschutzes werden zu gegebener Zeit einer gesamthaft wertenden Betrachtung (wertenden Gesamtbetrachtung) zugänglich sein.

78. Abgeordneter
**Harald
Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)**
- Inwieweit besteht die Absicht, Bundes- und Landesstraßen künftig in die Mautpflicht einzubeziehen, und in welchen Zeiträumen sind Änderungen vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 13. Februar 2015**

Zum 1. Juli 2015 soll die Mautpflicht auf weitere ca. 1 100 km Bundesstraßen ausgedehnt werden. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Ausdehnung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen wird in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden und soll Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesfernstraßengesetzes (Bundesstraßen) umfassen. Die Inbetriebsetzung ist für Mitte des Jahres 2018 vorgesehen. Eine Mautausdehnung auf Landesstraßen ist nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

79. Abgeordnete
**Annalena
Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Betrachtet die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission für eine Marktstabilitätsreserve (MSR) im Emissionshandel vorgeschlagenen Schwellenwerte von 833 Mio. t (ab denen Zertifikate in die MSR überführt werden sollen) bzw. 400 Mio. t (ab denen Zertifikate aus der MSR wieder in den Markt zurücküberführt werden sollen) als ausreichend, um den Zertifikatspreis zu stabilisieren, und wie beurteilt sie diese von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Schwellenwerte angesichts der Erwartung, dass der derzeit preisstabilisierende Absicherungsbedarf für die Kohleverstromung (das sog. Hedging) absehbar zurückgehen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Februar 2015**

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Schwellenwerte sollen dem für das reibungslose Funktionieren des Emissionshandelsmarktes notwendigen Bedarf an Liquidität abbilden. Hierfür sind die für Absicherungsgeschäfte voraussichtlich gebundenen Zertifikate bei der Berechnung von Überschüssen bzw. Knappheit zu berücksichtigen. Da über die Menge und zukünftige Entwicklung dieser für das so genannte Hedging gebundenen Zertifikate Unsicherheit besteht, unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der Präsidentschaft in den laufenden Verhandlungen, die Marktstabi-

tätsreserve (MSR) regelmäßig zu überprüfen. Dabei sollen nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere auch alle Schwellenwerte eingehend analysiert und sichergestellt werden, dass der Hedgingbedarf des Marktes richtig abgebildet wird. Der Vorschlag der Kommission enthält zudem bereits eine Regelung, mit der im Falle übermäßiger Preissteigerungen durch Einführung der MSR mit dem Instrument des Artikels 29a der Emissionshandelsrichtlinie angemessen reagiert werden kann. Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, die Auslöseschwelle hierfür abzusenken, so dass eine Verdoppelung (statt Verdreifachung) des Preises in den genannten Zeiträumen ausreichen sollte, um die vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

80. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über die Höhe der illegalen Entsorgung von Elektroschrott vor (bitte Entwicklung der vergangenen zehn Jahre nach einzelnen Jahren nennen), und wie will sie gegen diese nichtkorrekte Verwertung zukünftig besser vorgehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 13. Februar 2015**

Statistisch ermittelte Zahlen zur illegalen Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es liegen lediglich Schätzungen zur illegalen Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ins Ausland vor. Laut der durch das Umweltbundesamt durchgeführten Studie „Optimierung der Steuerung und Kontrolle grenzüberschreitender Abfallströme von Elektrogeräten/Elektroschrott“ aus dem Jahr 2010 wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2008 etwa 155 000 Tonnen Elektro- und Elektronik-Altgeräte illegal exportiert und damit voraussichtlich nicht einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt wurden.

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sind nur bestimmte Akteure (Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zur Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten berechtigt. Die Bundesregierung geht auch im Lichte der Erkenntnisse aus der o. a. Studie davon aus, dass die durch diese Akteure erfassten Mengen grundsätzlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Im Rahmen der Neufassung des ElektroG, welche derzeit zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorbereitet wird, soll künftig noch deutlicher herausgestellt werden, welche Akteure zur Sammlung und Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten berechtigt sind.

Um den illegalen Export insbesondere in Entwicklungsländer einzudämmen, sollen bei der Neufassung des ElektroG zudem die stringenten Vorgaben zur Verbringung aus der Richtlinie 2012/19/EU umgesetzt werden. Dies umfasst insbesondere die Festlegung von Mindestanforderungen für die Verbringung, so dass zukünftig grundsätzlich nur noch überprüfte, funktionsfähige Gebrauchtgeräte, die

ausreichend vor Beschädigungen beim Transport geschützt sind, als Nichtabfall exportiert werden dürfen. Auch soll eine Beweislastumkehr eingeführt werden, der zufolge der Exporteur zukünftig belegen muss, dass es sich um funktionsfähige Gebrauchtgeräte bzw. um Nichtabfall handelt.

81. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Situation auf dem deutschen Immobilien- und Mietmarkt, insbesondere in Ballungszentren und Universitätsstädten, und sieht sie, wie das Frühjahrsgutachten des Zentralen Immobilienausschusses e. V., hier Anzeichen einer Entspannung (www.zia-deutschland.de/presse/pressemitteilungen/regionale-auswertung-des-fruehjahrsgutachtens/)“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 12. Februar 2015**

Aus Sicht der Bundesregierung sind die genannten Entwicklungen nicht als Anzeichen für eine Marktentspannung zu werten, denn die Mieten steigen weiter an. Die vom Zentralen Immobilienausschuss e. V. im Frühjahrsgutachten Immobilienwirtschaft 2015 veröffentlichten Zahlen zeigen lediglich, dass sich der Mietenanstieg in einigen Großstädten im Jahr 2014 etwas abgeflacht hat. Dies bedeutet, dass dort die Mietsteigerungen etwas geringer ausfielen als in den Vorjahren. Gleichwohl waren die Mieten auch im Jahr 2014 höher als in den Jahren davor. Lediglich in Frankfurt am Main und Düsseldorf ist ein leichter Rückgang der Angebotsmieten nach den Daten der empirica ag zu verzeichnen. Dieser Rückgang der Angebotsmieten kann aus anderen Datenquellen nicht bestätigt werden. Auch der Zentrale Immobilienausschuss e. V. weist in seiner Bewertung zum Frühjahrsgutachten Immobilienwirtschaft 2015 darauf hin, dass die Entwicklungen nicht als Signal der Entspannung fehlgedeutet werden dürfen.

82. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Wie wurden die vom Land Niedersachsen im Rahmen der Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung im Programmjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen und zurückgemeldeten 36,217 Mio. Euro verwendet (www.ms.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/rede-der-niedersaechsischen-sozialministerin-cornelia-rundt-zur-dringlichen-anfrage-zur-staedtebaufoerderung-128786.html)“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 16. Februar 2015**

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2014 kann der Bund Finanzhilfen, die ein Land aufgrund

Nichtinanspruchnahme zurückmeldet, auf die anderen Länder zum Einsatz in der Städtebauförderung verteilen. Die vom Land Niedersachsen nicht in Anspruch genommenen Bundesmittel wurden entsprechend eingesetzt.

83. Abgeordneter
Carsten Müller
(**Braunschweig**)
(CDU/CSU)
- Falls diese Hilfen auf andere Bundesländer aufgeteilt wurden, an welche erfolgten diese und in welchem Umfang?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 16. Februar 2015**

Die vom Land Niedersachsen nicht in Anspruch genommenen Bundesmittel zur Städtebauförderung 2014 wurden, zusammen mit Nichtinanspruchnahmen anderer Länder, auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen vollständig umverteilt.

Eine länderweise Darstellung der Höhe nach allein für die Nichtinanspruchnahme des Landes Niedersachsen ist aufgrund der Einrechnung in die Gesamtumverteilung nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

84. Abgeordneter
Kai Gehring
(**BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**)
- Wie groß ist aus Sicht der Bundesregierung die Lücke, um das auf dem Bildungsgipfel 2008 beschlossene Ziel zu erreichen, 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in Bildung und Forschung (7 Prozent für Bildung, 3 Prozent für Forschung) zu investieren (Lücke bitte getrennt für die Bereiche Bildung und Forschung sowie nach nationaler und OECD-Definition [OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung] von Bildungs- und Forschungsausgaben ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 6. Februar 2015**

Mit der am 22. Oktober 2008 auf dem Dresdner Bildungsgipfel verabschiedeten Qualifizierungsinitiative für Deutschland „Aufstieg durch Bildung“ haben die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern die Weichen für ein umfassendes Programm zur Stärkung von Bildung und Ausbildung in Deutschland gestellt. Sie haben sich unter anderem darauf geeinigt, dass in Deutschland der Anteil

der Aufwendungen für Bildung und Forschung gesamtstaatlich bis zum Jahr 2015 auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gesteigert wird. Datengrundlage für das 10-Prozent-Ziel ist das vom Statistischen Bundesamt erhobene Budget für Bildung, Forschung und Wissenschaft. Endgültige Angaben liegen derzeit für das Jahr 2011 vor, in dem der Anteil 9,1 Prozent betrug. Nach vorläufigen Berechnungen wurden im Jahr 2012 in Deutschland vom öffentlichen und privaten Bereich insgesamt 248,9 Mrd. Euro für Bildung, Forschung und Wissenschaft ausgegeben. Gemessen am BIP betrug der Anteil 9 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) im September 2014 eine deutliche Erhöhung des nominalen BIP um durchschnittlich 3 Prozent einherging. Dies ist vor allem auf die veränderte Berücksichtigung von FuE-Ausgaben (FuE – Forschung und Entwicklung) als Investitionen zurückzuführen. Die Niveauerhöhung des BIP führt rechnerisch dazu, dass der Anteil der Ausgaben für Bildung und Forschung am BIP geringer ausfällt. Nach vorläufigen Berechnungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e. V. betragen die FuE-Gesamtausgaben in Deutschland im Jahr 2013 fast 80,2 Mrd. Euro. Damit lag der FuE-Anteil am BIP in Deutschland bei 2,85 Prozent. Über die genannten letztverfügbaren Daten hinaus können keine belastbaren Aussagen über die Lücke zur Erreichung des 3-Prozent- bzw. des 10-Prozent-Ziels getroffen werden.

Die Unterscheidung der Bildungsausgaben nach nationaler und internationaler Abgrenzung ist im vorliegenden Zusammenhang nicht einschlägig. Für den internationalen Vergleich der Bildungsausgaben werden nur solche Ausgabenkomponenten berücksichtigt, zu denen international vergleichbare Daten vorliegen. Dies sind insbesondere die Ausgaben für Bildungseinrichtungen, aber auch für die Förderung von Bildungsteilnehmenden (z. B. Bundesausbildungsförderungsgesetz). In Deutschland verfügen wir darüber hinaus über Daten zu weiteren bildungsrelevanten Ausgaben, die zwar international nicht vergleichbar vorliegen, aber trotzdem einen substantiellen finanziellen Input in das Bildungssystem darstellen. Dazu zählen zum Beispiel die Ausgaben für die betriebliche Weiterbildung. Diese Ausgaben werden ebenfalls beim 10-Prozent-Ziel angerechnet. Bei Forschungsausgaben wird nicht zwischen nationaler und internationaler Abgrenzung unterschieden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

85. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Ist der Bundesregierung bekannt, warum das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung den Verein Humana People to People Deutschland e. V. als Mitglied in ihrem „Bündnis für nachhaltige Textilien“ führt, obwohl es diesen Verein mit der Begründung, es fehle ihm „an ausreichen-

der entwicklungspolitischer Erfahrung“ (zitiert nach FAZ vom 13. Februar 2009, S. 7) als Entsendeorganisation im Programm „weltwärts“ ablehnt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Thomas Silberhorn

vom 16. Februar 2015

Der Verein „Humana People to People Deutschland e. V.“ ist nicht Mitglied im Bündnis für nachhaltige Textilien. Eine vollständige Übersicht der Bündnismitglieder finden Sie im Internet unter www.textilbuendnis.com/index.php/startseite/liste-der-mitglieder.

Ergänzung

zu der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2015 auf die Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 18/3888 der Abgeordneten Brigitte Pothmer:

Auswertung der Bundesagentur für Arbeit zum Migrationshintergrund junger Menschen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

In den beigefügten Tabellen (Anlagen 1 bis 4) sind die Zugänge in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach Migrationshintergrund dargestellt. Da die Erhebung erst im Laufe des Jahres 2012 aufgebaut wurde, können entsprechende Daten nur für das Jahr 2013 sowie Januar bis Oktober 2014 ausgewertet werden. Die Definition des Merkmals Migrationshintergrund ist in § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung geregelt:

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn:

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund werden in der Förderstatistik nur veröffentlicht und dargestellt, wenn innerhalb einer Maßnahmeart mindestens 80 Prozent der Teilnehmenden befragt wurden. Da Teilnehmende an Fördermaßnahmen in der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung nicht explizit als zu befragende Personen genannt werden, kann der Anteil der befragten Teilnehmenden zwischen den Maßnahmearten stark schwanken. Insbesondere bei Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung können daher die Ergebnisse zum Migrationshintergrund häufig nicht veröffentlicht werden.

Das Merkmal Migrationshintergrund wird im Rahmen des operativen Handelns der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende nicht erhoben, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden. Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Die Zahlen zum Migrationshintergrund enthalten daher nur diejenigen Personen, die bei der Befragung Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung der Daten zum Migrationshintergrund findet nicht statt. Die Daten können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit (hier: Teilnehmende an Fördermaßnahmen) interpretiert werden. Aus diesem Grund werden bei Sonderauswertungen in der Regel nur Anteilswerte berichtet.

Zugang von Teilnehmern (15-24 Jahre) in arbeitsmarktpolitische Instrumente nach Migrationshintergrund - Anteile (in Prozent), Deutschland, Jahressumme 2013

Anlage 1

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Verteilung Migrationshintergrund in %							
	Maßnahme- Teilnehmer insgesamt	Anteil Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Ohne Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	Mit eigener Migrationserfahrung			
					Insgesamt	dar.:		dar.:
						Ausländer	Deutsche	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	550.158	75,0	74,0	26,0	12,5	5,9	6,6	3,2
Vermittlungsbudget	287.927	74,0	77,4	22,6	10,7	4,6	6,1	3,1
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	259.953	76,1	70,3	29,7	14,5	7,4	7,1	3,3
darunter: bei einem Arbeitgeber	80.076	80,7	79,9	20,1	10,3	4,2	6,1	3,1
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	5.613	79,7	77,0	23,0	12,0	5,6	6,3	2,6
Probebeschäftigung behinderter Menschen	2.215	76,4	87,8	12,2	5,4	2,1	3,3	1,5
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	63	58,7	x	x	x	x	x	x
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	212.351	58,1	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	37.524	43,2	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	77.543	66,3	67,2	32,8	12,7	6,3	6,3	3,1
Einstiegsqualifizierung	19.336	66,9	66,0	34,0	12,5	6,2	6,3	3,1
Ausbildungsbegleitende Hilfen	51.926	48,1	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	22.438	70,9	68,0	32,0	13,3	6,3	7	3,6
Menschen	3.467	56,7	x	x	x	x	x	x
Zuschuss für Schwerebehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	117	42,7	x	x	x	x	x	x
Berufliche Weiterbildung, darunter	30.423	77,7	78	22,4	12,1	5,1	6,9	3,5
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	29.830	78,1	77,7	22,3	12,0	5,1	7,0	3,6
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	2.192	80,4	86,4	13,6	6,8	2,2	4,6	1,9
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	516	54,7	x	x	x	x	x	x
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	77	72,7	82,1	(17,9)	(8,9)	(3,6)	(5,4)	(3,6)
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	23.874	78,0	82	18,4	9,7	4,1	5,6	2,7
Förderung abhängiger Beschäftigung	22.461	77,9	82,0	18,0	9,5	3,9	5,6	2,7
Eingliederungszuschuss	19.531	79,4	82,8	17,2	9,2	3,6	5,5	2,8
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerebehinderte	1.583	62,9	83,4	16,6	7,4	2,9	4,5	2
Einstiegsgehd bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	1.337	73,8	68,5	31,5	16,8	8,9	7,8	3
Förderung der Selbständigkeit	1.423	80,3	75,2	24,8	12,1	6,7	5,3	2,7
Einstiegsgehd bei selbständiger Erwerbstätigkeit	177	78,0	68,1	31,9	(15,9)	(13,8)	(2,2)	(0,7)
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	227	76,7	55,2	44,8	24,1	15,5	(8,6)	(2,9)
Gründungszuschuss	1.019	81,6	80,6	19,4	8,9	3,7	5,2	3
(nachrichtlich: Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - Einmalleistung)	108	73,1	55,7	44,3	(24,1)	(17,7)	(6,3)	(1,3)
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁴⁾ , darunter	37.109	58,5	x	x	x	x	x	x
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	2.472	72,9	86,5	13,5	6,6	2,2	4,4	2,6
Eignungsabklärung/Berufsförderung	4.469	66,3	82,4	17,6	6,8	2,5	4,3	1,9
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	15.145	59,2	x	x	x	x	x	x
Einzelfallförderung	2.169	41,9	x	x	x	x	x	x
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	10.833	52,9	x	x	x	x	x	x
unterstützte Beschäftigung	2.021	65,5	77,8	22,2	8,8	4,2	4,6	(1,8)
(nachrichtlich: Einzelfallförderung - Einmalleistung)	1.879	40,6	x	x	x	x	x	x
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	28.313	72,2	77	22,9	10,1	4,8	5,3	1,9
Arbeitsgelegenheiten	28.004	72,1	77,4	22,6	10,0	4,7	5,3	1,9
Förderung von Arbeitsverhältnissen	249	80,7	(44,8)	(55,2)	(25,9)	(16,4)	(9,5)	(2,0)
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	60	68,3	85,4	(14,6)	(2,4)	(2,4)	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	10.230	73,4	63,2	36,8	17,5	10,8	6,6	2,5
Freie Förderung SGB II	10.205	73,3	63,1	36,9	17,5	10,8	6,7	2,5
darunter Einmalleistungen	1.404	62,7	60,7	39,3	21,1	13,3	7,7	3,4
Erprobung innovativer Ansätze	5	60,0	-	(100,0)	(33,3)	(33,3)	-	-
Europäischer Globalisierungsfonds	20	90,0	(94,4)	(5,6)	(5,6)	-	(5,6)	-
Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ²⁾	892.458	70,4	73,0	27,0	12,4	6,0	6,4	3,1
Summe der Einmalleistungen ²⁾	296.994	73,9	77,3	22,7	10,8	4,6	6,1	3,1
Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ²⁾	595.464	68,7	70,6	29,4	13,3	6,7	6,5	3,1
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	12.613	69,3	68,8	31,2	15,0	8,0	7,0	2,8

Zeichenerklärungen:

X von der Veröffentlichung ausgeschlossen, da das Kriterium "Vollständigkeit" nicht erfüllt ist

() Erhöhte Unsicherheit der Ergebnisse; bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zum Migrationshintergrund.

2) Die Einmalleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pfl. Beschäftigung, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einmall. zur Freien Förderung SGB II

3) Untere Erfassung, bundesweit haben für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

4) Teilnehmer an allgemeinen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind in den einzelnen Instrumenten enthalten.

Zugang von Teilnehmern (15-24 Jahre) in arbeitsmarktpolitische Instrumente nach Migrationshintergrund - Anteile (in Prozent), Deutschland, Jahressumme 2013

Anlage 2

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Verteilung Migrationshintergrund in %								
	Maßnahme- Teilnehmer insgesamt	Anteil Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Ohne eigene Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung			Mit Migrations- hintergrund ohne nähere Angabe	
			Ohne Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	insgesamt	Ausländer	dar.: Deutsche (m. mind. einem zuge- wanderten Elternteil)		
1	2	3	4	9	10	11	12		
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	550.158	75,0	74,0	26,0	13	4,9	8,0	0,5	
Vermittlungsbudget	287.927	74,0	77,4	22,6	11,5	3,9	7,4	0,4	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	259.953	76,1	70,3	29,7	14,7	6,0	8,6	0,5	
darunter: bei einem Arbeitgeber	80.076	80,7	79,9	20,1	9,5	3,3	6,1	0,3	
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	5.613	79,7	77,0	23,0	10,8	3,8	6,9	(0,2)	
Probebeschäftigung behinderter Menschen	2.215	76,4	87,8	12,2	6,7	2,2	4,5	(0,1)	
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	63	58,7	x	x	x	x	x	x	
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	212.351	58,1	x	x	x	x	x	x	
Berufseinstiegsbegleitung	37.524	43,2	x	x	x	x	x	x	
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	77.543	66,3	67,2	32,8	19,4	8,2	11,0	0,8	
Einstiegsqualifizierung	19.336	68,9	66,0	34,0	20,7	8,7	11,9	0,7	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	51.926	48,1	x	x	x	x	x	x	
Außerbetriebliche Berufsausbildung	22.438	70,9	68,0	32,0	18,0	7,7	10,2	0,7	
Menschen	3.467	56,7	x	x	x	x	x	x	
Zuschuss für Schwerebehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	117	42,7	x	x	x	x	x	x	
Berufliche Weiterbildung, darunter	30.423	77,7	78	22,4	10,1	4	6	0,3	
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	29.830	78,1	77,7	22,3	10,1	4,0	6,0	0,3	
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	2.192	80,4	86,4	13,6	6,8	2,6	4,2	-	
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	516	54,7	x	x	x	x	x	x	
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	77	72,7	82,1	(17,9)	(8,9)	(3,6)	(5,4)	-	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	23.874	78,0	82	18,4	8,4	2,9	5,4	0,4	
Förderung abhängiger Beschäftigung	22.461	77,9	82,0	18,0	8,1	2,8	5,3	0,3	
Eingliederungszuschuss	19.531	79,4	82,8	17,2	7,7	2,6	5,1	0,3	
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerebehinderte	1.583	62,9	83,4	16,6	8,7	3,2	5,3	(0,4)	
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	1.337	73,8	88,5	31,5	13,9	5,5	8,3	(0,8)	
Förderung der Selbständigkeit	1.423	80,3	76,2	24,8	12,1	4,6	7,6	(0,6)	
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	177	78,0	88,1	31,9	(15,2)	(5,1)	(10,1)	(0,7)	
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	227	76,7	55,2	44,8	(19,0)	(7,5)	(11,5)	(1,7)	
Gründungszuschuss	1.019	81,6	80,6	19,4	10,1	3,7	6,4	(0,4)	
(nachrichtlich: Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - Einmalleistung)	108	73,1	55,7	44,3	(17,7)	(8,9)	(8,9)	(2,5)	
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁴⁾ , darunter	37.109	58,5	x	x	x	x	x	x	
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	2.472	72,9	86,5	13,5	6,8	2,3	4,3	(0,1)	
Eignungsabklärung/Berufsfindung	4.469	66,3	82,4	17,6	10,6	3,5	6,9	(0,2)	
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	15.145	59,2	x	x	x	x	x	x	
Einzelfallförderung	2.169	41,9	x	x	x	x	x	x	
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	10.833	52,9	x	x	x	x	x	x	
unterstützte Beschäftigung	2.021	65,5	77,8	22,2	13,0	4,9	7,9	(0,4)	
(nachrichtlich: Einzelfallförderung - Einmalleistung)	1.879	40,6	x	x	x	x	x	x	
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	28.313	72,2	77	22,9	12,3	4,2	8	0,5	
Arbeitsgelegenheiten	28.004	72,1	77,4	22,6	12,1	4,2	8	0,5	
Förderung von Arbeitsverhältnissen	249	80,7	(44,8)	(55,2)	(29,4)	(13,4)	(15,9)	-	
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	60	68,3	85,4	(14,6)	(12,2)	(2,4)	(9,8)	-	
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	10.230	73,4	63,2	36,8	18,4	7,9	10,4	0,9	
Freie Förderung SGB II	10.205	73,3	63,1	36,9	18,4	7,9	10,4	0,9	
darunter Einmalleistungen	1.404	62,7	60,7	39,3	16,8	7,2	9,5	(1,4)	
Erprobung innovativer Ansätze	5	60,0	-	(100,0)	(66,7)	(33,3)	(33,3)	-	
Europäischer Globalisierungsfonds	20	90,0	(94,4)	(5,6)	-	-	-	-	
Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ²⁾	892.458	70,4	73,0	27,0	14,1	5,6	8,4	0,6	
Summe der Einmalleistungen ²⁾	296.994	73,9	77,3	22,7	11,5	3,9	7,4	0,4	
Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ²⁾	595.464	68,7	70,6	29,4	15,5	6,5	8,8	0,6	
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	12.613	69,3	68,8	31,2	15,7	5,3	10,3	0,5	

Zeichenerklärungen:

X von der Veröffentlichung ausgeschlossen, da das Kriterium "Volständigkeit" nicht erfüllt ist

() Erhöhte Unsicherheit der Ergebnisse; bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zum Migrationshintergrund.

2) Die Einmalleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pf. Beschäftigung, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einmal. zur Freien Förderung SGB II

3) Untererfassung, bundesweit haben für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

4) Teilnehmer an allgemeinen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind in den einzelnen Instrumenten enthalten.

Zugang von Teilnehmern (15-24 Jahre) in arbeitsmarktpolitische Instrumente nach Migrationshintergrund - Anteile (in Prozent), Deutschland,

Anlage 3

Jahressumme Januar-Oktober 2014

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Maßnahme- Teilnehmer insgesamt	Verteilung Migrationshintergrund in %						
		Anteil Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Ohne Migrations- hintergrund		Mit eigener Migrationserfahrung			
			Mit Migrations- hintergrund	dar.: Ausländer			dar.: Deutsche	dar.: Spät- ausiedler
				Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Spät- ausiedler	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	436.085	75,7	72,6	27,4	13,0	6,9	6,1	2,8
Vermittlungsbudget	212.384	74,6	76,4	23,6	11,3	5,5	5,8	2,7
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	222.210	76,8	69,1	30,9	14,6	8,2	6,4	2,8
darunter: bei einem Arbeitgeber	67.916	80,9	78,8	21,2	10,5	5,0	5,5	2,6
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	4.088	80,8	73,4	26,6	13,6	7,5	6,1	2,8
Probebeschäftigung behinderter Menschen	1.446	77,6	85,7	14,3	7	(2,1)	4,9	(2,0)
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	45	57,8	x	x	x	x	x	x
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	142.668	62,8	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	14.570	45,8	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	62.448	66,0	67,8	32,2	12,4	6,8	5,6	2,3
Einstiegsqualifizierung	14.384	67,1	67,7	32,3	12,7	7,4	5,2	2,2
Ausbildungsbegleitende Hilfen	29.870	56,7	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	18.308	72,2	68,6	31,4	12,8	6,1	6,7	3,0
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schw. erbehinderter Menschen	2.976	59,2	x	x	x	x	x	x
Zuschuss für Schw. erbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	112	58,0	x	x	x	x	x	x
Berufliche Weiterbildung, darunter	22.182	76,9	76,1	23,9	12,5	6,1	6,4	3,6
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	21.584	77,5	76,2	23,8	12,4	6,1	6,3	3,5
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	1.642	80,5	86,4	13,6	4,9	(1,1)	3,9	1,9
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	562	58,0	x	x	x	x	x	x
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	36	61,1	(72,7)	(27,3)	(27,3)	-	(27,3)	(4,5)
Aufnahme einer Erw. erbstätigkeit, darunter	19.893	78,2	79,9	20,1	10,4	4,8	5,6	2,4
Förderung abhängiger Beschäftigung	18.611	78,0	80,1	19,9	10,3	4,8	6,5	2,3
Eingliederungszuschuss	15.698	79,3	81,2	18,8	9,9	4,5	5,4	2,3
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	1.365	68,3	80,9	19,1	8,5	3,6	4,8	(2,3)
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pfl. Erbstätigkeit	1.548	73,5	68,1	31,9	16,4	8,8	7,6	2,7
Förderung der Selbständigkeit	1.282	81,4	76,1	23,9	11,3	6,0	6,3	3,0
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erbstätigkeit	108	79,6	64,0	36,0	(16,3)	(9,3)	(7,0)	(2,3)
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	159	79,9	51,2	48,8	24,4	(15,7)	(8,7)	(3,1)
Gründungszuschuss	1.015	81,9	81,1	18,9	8,8	(2,9)	5,9	3
(nachrichtlich: Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - Einmalleistung)	79	84,8	50,7	49,3	(29,9)	(22,4)	(7,5)	(4,5)
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ¹⁾ , darunter	34.185	60,2	x	x	x	x	x	x
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	2.115	75,3	82,3	17,7	7,2	3,3	3,9	(1,3)
Eignungsabklärung/Berufsfindung	3.831	68,5	80,6	19,4	7,5	3,5	4	1,6
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	14.282	61,8	x	x	x	x	x	x
Einzelfallförderung	2.382	48,0	x	x	x	x	x	x
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	9.904	53,7	x	x	x	x	x	x
unterstützte Beschäftigung	1.671	65,3	75,7	24,3	9,4	4	5,3	(2,0)
(nachrichtlich: Einzelfallförderung - Einmalleistung)	2.087	46,8	x	x	x	x	x	x
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	20.548	73,3	77,2	22,8	10,2	5,0	5,2	2
Arbeitsgelegenheiten	20.497	73,3	77,1	22,9	10,2	5,0	5,2	2
Förderung von Arbeitsverhältnissen	41	56,1	(91,3)	(8,7)	(8,7)	(4,3)	(4,3)	-
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	10	90,0	(88,9)	(11,1)	(11,1)	(11,1)	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	8.519	74,8	60,7	39,3	18,1	12,4	5,7	2,1
Freie Förderung SGB II	8.512	74,8	60,8	39,2	18,1	12,3	5,7	2,1
darunter Einmalleistungen	995	64,0	58,9	41,1	22,8	15,9	6,9	(2,8)
Erprobung innovativer Ansätze	4	100,0	-	(100,0)	(50,0)	(50,0)	-	-
Europäischer Globalisierungsfonds	3	66,7	x	x	x	x	x	x
Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ²⁾	684.080	72,3	72,2	27,8	12,7	6,7	5,9	2,6
Summe der Einmalleistungen ²⁾	219.678	74,4	76,3	23,7	11,3	5,5	5,8	2,7
Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ²⁾	464.402	71,3	70,2	29,8	13,3	7,3	6,0	2,6
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	12.260	69	62,8	37,2	16,2	10,0	6,1	2,4

Die Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

Zeichenerklärungen:

X von der Veröffentlichung ausgeschlossen, da das Kriterium "Vollständigkeit" nicht erfüllt ist

1) Erhöhte Unsicherheit der Ergebnisse; bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zum Migrationshintergrund.

2) Die Einmalleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pfl. Beschäftigung, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einm. zur Freien Förderung SGB II

3) Untererfassung, bundesweit haben für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

4) Teilnehmer an allgemeinen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind in den einzelnen Instrumenten enthalten.

Zugang von Teilnehmern (15-24 Jahre) in arbeitsmarktpolitische Instrumente nach Migrationshintergrund - Anteile (in Prozent), Deutschland,

Anlage 4

Jahressumme Januar-Oktober 2014

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Verteilung Migrationshintergrund in %							
	Maßnahme- Teilnehmer insgesamt	Anteil Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Ohne eigene Migrationserfahrung		Mit			Mit Migrations- hintergrund ohne nähere Angabe
			Ohne Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	Ohne eigene Migrationserfahrung		Mit Migrations- hintergrund ohne nähere Angabe	
					insgesamt	Ausländer		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	436.085	75,7	72,6	27,4	13,7	5,4	8,3	0,6
Vermittlungsbudget	212.384	74,6	76,4	23,6	11,8	4,2	7,5	0,5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	222.210	76,8	69,1	30,9	15,5	6,4	9,0	0,7
darunter: bei einem Arbeitgeber	67.916	80,9	78,8	21,2	10,4	3,9	6,5	0,4
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	4.088	80,8	73,4	26,6	12,6	4,8	7,8	(0,4)
Probebeschäftigung behinderter Menschen	1.446	77,6	85,7	14,3	7,0	2,6	4,4	(0,3)
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	45	57,8	x	x	x	x	x	x
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	142.668	62,8	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	14.570	45,8	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	62.448	66,0	67,8	32,2	19	8,4	10,5	0,9
Einstiegsqualifizierung	14.384	67,1	67,7	32,3	18,9	8	10,7	0,7
Ausbildungsbegleitende Hilfen	29.870	56,7	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	18.308	72,2	68,6	31,4	17,9	7,8	10,0	0,7
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schw. erbehinderter Menschen	2.976	59,2	x	x	x	x	x	x
Zuschuss für Schw. erbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	112	58,0	x	x	x	x	x	x
Berufliche Weiterbildung, darunter	22.182	76,9	76,1	23,9	10,9	4,5	6,4	0,4
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	21.584	77,5	76,2	23,8	10,9	4,5	6,4	0,4
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	1.642	80,5	86,4	13,6	8,7	3,3	5,3	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	562	58,0	x	x	x	x	x	x
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	36	61,1	(72,7)	(27,3)	-	-	-	-
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	19.893	78,2	79,9	20,1	9,4	3,6	5,8	0,4
Förderung abhängiger Beschäftigung	18.511	78,0	80,1	19,9	9,2	3,6	5,6	0,4
Eingliederungszuschuss	15.698	79,3	81,2	18,8	8,6	3,3	5,3	0,3
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schw. erbehinderte	1.365	68,3	80,9	19,1	10,2	4,4	5,7	(0,4)
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	1.548	73,5	68,1	31,9	14,8	5,4	9,2	(0,7)
Förderung der Selbständigkeit	1.282	81,4	76,1	23,9	12,2	4,3	7,8	(0,6)
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	108	79,6	64,0	36,0	(18,6)	(4,7)	(12,8)	(1,2)
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	159	79,9	51,2	48,8	(22,8)	(7,9)	(15,0)	(1,6)
Gründungszuschuss	1.015	81,9	81,1	18,9	9,9	3,7	6,1	(0,2)
(nachrichtlich: Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - Einmalleistung)	79	84,8	50,7	49,3	(17,9)	(9,0)	(9,0)	(1,5)
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ¹⁾ , darunter	34.185	60,2	x	x	x	x	x	x
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	2.115	75,3	82,3	17,7	10,2	3,6	6,6	(0,3)
Eignungsabklärung/Berufsfindung	3.831	68,5	80,6	19,4	11,2	3,9	7,3	(0,6)
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	14.282	61,8	x	x	x	x	x	x
Einzelfallförderung	2.382	48,0	x	x	x	x	x	x
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	9.904	53,7	x	x	x	x	x	x
unterstützte Beschäftigung	1.671	65,3	75,7	24,3	14,1	5,8	8,2	(0,7)
(nachrichtlich: Einzelfallförderung - Einmalleistung)	2.087	46,8	x	x	x	x	x	x
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	20.548	73,3	77,2	22,8	12,3	4,2	8,0	0,3
Arbeitsgelegenheiten	20.497	73,3	77,1	22,9	12,3	4,2	8,1	0,3
Förderung von Arbeitsverhältnissen	41	56,1	(91,3)	(8,7)	-	-	-	-
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	10	90,0	(88,9)	(11,1)	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	8.519	74,8	60,7	39,3	19,8	7,8	11,9	1,4
Freie Förderung SGB II	8.512	74,8	60,8	39,2	19,8	7,8	11,9	1,4
* darunter Einmalleistungen	995	64,0	58,9	41,1	16,2	5,5	10,5	(2,2)
Erprobung innovativer Ansätze	4	100,0	-	(100,0)	(50,0)	(50,0)	-	-
Europäischer Globalisierungsfonds	3	66,7	x	x	x	x	x	x
Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ²⁾	684.080	72,3	72,2	27,8	14,5	5,8	8,5	0,7
Summe der Einmalleistungen ²⁾	219.678	74,4	76,3	23,7	11,9	4,3	7,5	0,5
Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ²⁾	464.402	71,3	70,2	29,8	15,7	6,6	9,0	0,7
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	12.260	69	62,8	37,2	20,3	5,4	14,7	0,7

Die Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

Zeichenerklärungen:

X von der Veröffentlichung ausgeschlossen, da das Kriterium "Vollständigkeit" nicht erfüllt ist

1) Erhöhte Unsicherheit der Ergebnisse; bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zum Migrationshintergrund.

2) Die Einmalleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pfl. Beschäftigung, Arbeitshilfen für behinderte Menschen,

Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einmal. zur Freien Förderung SGB II

3) Untererfassung, bundesweit haben für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

4) Teilnehmer an allgemeinen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind in den einzelnen Instrumenten enthalten.

Berlin, den 20. Februar 2015